

Jahresbericht 2024

Berichte und Anträge

Gemeindeversammlung

Montag, 7. April 2025, 20.00 Uhr
Mehrzweckanlage Schulhaus Morschach

INHALTSVERZEICHNIS

EINLADUNG

Einladung zur Gemeindeversammlung in Morschach	4
--	---

1 ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2024

1.1 Gesamtbeurteilung	5
1.2 Antrag des Gemeinderats	7
1.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	8
1.4 Gesamtübersicht	9
1.5 Nachtragskredite zur Genehmigung	10

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.1 Gestufter Erfolgsausweis	12
2.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen	13
2.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten	14

3 INVESTITIONSRECHNUNG

3.1 Investitionsrechnung nach Arten	22
3.2 Investitionsrechnung nach Funktionen	23
3.3 Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten	24

4 BILANZ

4 Bilanz	25
----------	----

5 GELDFLUSSRECHNUNG

5 Geldflussrechnung	26
---------------------	----

6 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

6.1 Angaben zum angewandten Regelwerk und zu den Bilanzierungsgrundsätzen	27
6.2 Eigenkapitalnachweis	30
6.3 Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	30
6.4 Rückstellungsspiegel	31
6.5 Beteiligungsspiegel	32
6.6 Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen	32
6.7 Sachanlagenspiegel Finanz- und Verwaltungsvermögen	33
6.8 Darlehensübersicht	36
6.9 Kennzahlen	37

7 STATUS DER AUSGABENBEWILLIGUNGEN

7.1 Status zu den noch nicht abgerechneten Ausgabenbewilligungen	38
--	----

INHALTSVERZEICHNIS

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGSKONZESSIONEN

8.1 Ausgangslage	39
8.2 Antrag des Gemeinderates	52
8.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	52

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABENBEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

9.1 Ausgangslage	53
9.2 Antrag des Gemeinderates	58
9.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	58

EINLADUNG

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG IN MORSCHACH

Am **Montag, 7. April 2025, 20.00 Uhr**, findet in der Mehrzweckanlage des Schulhauses Morschach die ordentliche Gemeindeversammlung statt mit folgenden

TRAKTANDEN:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Jahresbericht 2024
3. Teilrevision des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen
4. Beschlussfassung über die Erteilung einer Ausgabenbewilligung von CHF 972'000 für das «Wetter-Energie-Erlebnis»

ABLAUF:

20.00 Uhr	Beginn der Gemeindeversammlung
ca. 21.30 Uhr	Allgemeine Information aus der Gemeinderatstätigkeit
ca. 22.00 Uhr	Schluss

Die Traktanden 1 und 2 werden an der Gemeindeversammlung abschliessend behandelt und unterliegen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke nicht der geheimen Abstimmung. Die Urnenabstimmung über die Traktanden 3 und 4 wird am 18. Mai 2025 im Rahmen der gesetzlichen Abstimmung erfolgen.

Jede Haushaltung wird mit einem Jahresbericht 2024 samt Erläuterungen zu den einzelnen Positionen bedient.

Weitere Exemplare können in der Gemeindekanzlei bezogen werden. Das bereinigte Stimmregister liegt gemäss § 10 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970 zur Einsichtnahme auf. Die Geltendmachung allfälliger Auf- und Abtragsbegehren richtet sich nach § 11 des genannten Gesetzes.

Für den Besuch der ordentlichen Gemeindeversammlung danken wir Ihnen. Im Anschluss laden wir Sie zu einem Apéro ein. Insbesondere freuen wir uns, zahlreiche Neuzuzüger/innen in dieser Runde zu begrüssen. Für die Bewohner des Stoos wird nach Bedarf eine Extrafahrt organisiert.

Morschach, 12. März 2025

GEMEINDERAT MORSCHACH

Daniel Betschart, Gemeindepräsident
Nadia Stöckli, Gemeindeschreiberin

1 ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2024

1.1 GESAMTBEURTEILUNG

Wir legen Ihnen die Rechnungslegung nach HRM2 mit Bilanz und Erfolgsrechnung nach einheitlichem Kontenrahmen für sämtliche staatlichen Stufen vor. Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, die Kapitalgeber, die Bundesfinanzstatistik und auch für die Politik und die Öffentlichkeit verständlich sind.

Bei einem Gesamtaufwand von CHF 8'872'672.56 und einem Gesamtertrag von CHF 8'882'416.12 schliesst die Jahresrechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'743.56 ab. Geplant war ein Verlust von CHF 292'800.00. Wir konnten folglich eine Verbesserung um CHF 302'543.56 erreichen.

Es waren Nettoinvestitionen von CHF 3'956'000.00 geplant. Die Nettoinvestitionen betragen jedoch nur CHF 3'343'620.43. Die Abweichung zum Budget beträgt minus CHF 612'379.57.

Nach Abschluss der Rechnung müssen wir Ihnen, nach den genehmigten Nachkrediten vom 11.12.2024 von CHF 69'026.92, weitere Nachkredite in der Höhe von total CHF 396'575.71 vorlegen. Diese Nachkredite müssen eingeholt werden, wenn das bestehende Budget nach Funktion und Kostenart nicht ausreicht, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt (Ausgaben durch Rechtssatz gebunden oder Beschaffung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Verwaltungstätigkeit). Diese Nachkredite müssen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, obwohl wir insgesamt ein um CHF 0.303 Mio. besseres Resultat erreichten als budgetiert war.

Erfreulicherweise konnten auch dieses Jahr beinahe in allen Ressorts bessere Resultate erreicht werden als veranschlagt. Dies spricht für die Budgetdisziplin der verantwortlichen Gemeinderäte und der Verwaltung.

Das Eigenkapitalpolster per 31.12.2024 beträgt nach dem guten Resultat und unter Berücksichtigung der Zunahme der Saldi von den Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Wasserwerk, Abwasser und Abfall) neu CHF 2'952'736.97 (01.01.2024: CHF 2'879'454.90).

ENTWICKLUNG DER FINANZEN DES VERGANGENEN JAHRES

Gesamtübersicht nach gestuftem Erfolgsausweis und Aufwandarten (Sachgruppen)

Der Personalaufwand ist nur um CHF 28'566.85 höher ausgefallen. Der notwendige zusätzliche Aufwand für Klassenassistenzen und der Schulleitung müssen als Begründung dafür erwähnt werden.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand ist um CHF 31'864.57 höher ausgefallen als budgetiert. Der Material- und Warenaufwand konnte unter dem Budget abgeschlossen werden. Auf der anderen Seite fielen die Kosten für die Sanierung und Modernisierung der Mehrzweckhalle sowie die Unterhaltskosten im Strassenbereich höher aus. Ebenfalls mussten wir Mehrkosten für die externe Bauverwaltung tragen. Die Minderkosten in den übrigen Bereichen vermochten diese Mehrkosten beinahe zu kompensieren.

Die Abschreibungen fielen um CHF 287'906.29 tiefer aus als budgetiert, da die Sanierung der Schwyzerhöhesstrasse noch nicht abgeschlossen wurde und somit diese Abschreibung noch nicht getätigt werden musste.

Die Transferaufwendungen an Kanton/Zweckverbände/Gemeinden und Private Haushalte sind netto um CHF 742'126.52 höher ausgefallen als budgetiert. Der Hauptposten dabei stellt die notwendige Rückstellung für einen in der Vergangenheit zu viel erhaltenen Steuerkraftausgleich dar. Die Berechnung dafür wurde der Gemeinde durch das Finanzdepartement des Kantons angezeigt.

Die internen Verrechnungen fielen um insgesamt CHF 295'175.12 tiefer aus als budgetiert. Der um CHF 86'500.00 tiefere Zinsaufwand sowie der Wegfall des Zuschusses aus Gemeindemitteln für die Abschreibungen des Investitionsbeitrags an die Bahnerschliessung Stoos im Betrag von budgetierten CHF 186'900.00 sind die Hauptgründe für diese Minderkosten.

Die Saldi aus den Abschlüssen der Spezialfinanzierungen wurden mit einem Defizit von CHF 162'600.00 budgetiert. Effektiv wurde ein Überschuss von insgesamt CHF 63'538.51 realisiert. Die Abweichung daraus beträgt CHF 226'138.51.

1 ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2024

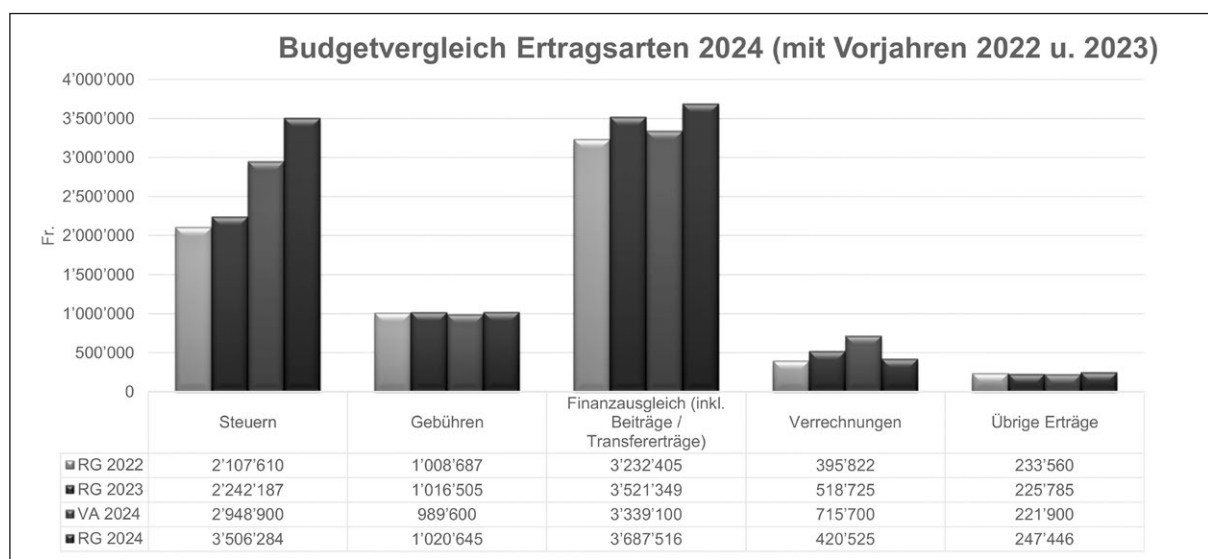
Der betriebliche Aufwand fiel nach Berücksichtigung der gebildeten Rückstellung für die Rückerstattung eines Teils der vergangenen Finanzausgleiche um CHF 445'615.04 höher aus als budgetiert.

Der Fiskalertrag konnte mit CHF 3.506 Mio. verbucht werden, was einer Steigerung gegenüber den geplanten Steuereingängen um CHF 557'384.30 entspricht. Rund CHF 70'000.00 stammten davon aus den Vorjahren und CHF 30'000.00 wurden von den Steuerpflichtigen mehr vereinnahmt, welche an der Quelle besteuert werden. Ausserdem fielen um CHF 103'000 höhere Kapitalabfin-

dungssteuern an. Die Steigerung im Fiskaljahr für die natürlichen- und juristischen Personen betrug demnach rund CHF 354'000.00. Wegen den höheren Entgelten (Benützungsgebühren) und Transfererträgen (Bund und Kanton: Kugelfangsanierung und Asylwesen sowie höhere Kostendeckung aus den Kurtaxeneinnahmen) ist der betriebliche Ertrag um insgesamt erfreuliche CHF 656'144.93 höher ausgefallen als geplant.

Kosten- und Ertragsrechnung nach Sachgruppen

Der Budgetvergleich lässt sich graphisch wie folgt darstellen:



1 ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2024

KOMMENTAR ZUR FINANZIELLEN LAGE

Kommentar zur Investitionsrechnung

Im vergangenen Jahr wurden Nettoinvestitionen von CHF 3.344 Mio. getätigt. Die Sanierung des Lehnenviadukts wurde mit weiteren Kosten von CHF 2.116 Mio. beinahe abgeschlossen. In der Abwasserbeseitigung konnten die Schmutzabwasserleitungen im geplanten Masse ausgeführt werden, jedoch sind ein Teil der Kosten dafür bereits im Jahr 2023 angefallen. Deshalb musste in diesem Jahr rund CHF 240'000.00 weniger investiert werden. Im Weiteren wurde die Schwimmbadstrasse auf dem Stoos mit CHF 515'269.00 saniert. Die getätigten Investitionen fielen um CHF 612'379.57 tiefer aus als budgetiert, weil in die Erweiterungsplanung des Schulhauses und auch in die Sanierung der Stützmauer Axenstein weniger investiert wurde als geplant.

Selbstfinanzierung

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt wegen den hohen notwendigen Investitionen in diesem Jahr 23.44%. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich per Stichtag auf CHF 2.559 Mio.

Der Kapitaldienstanteil, welcher Auskunft darüber gibt, wie stark der Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist, weist mit 10.27% (VJ: 11.18%) noch immer auf eine tragbare Belastung hin.

Eigenkapital

Nachdem der Gewinn des Jahres 2024 von CHF 9'743.56 und die Veränderung des Saldos der Spezialfinanzierungen im Eigenkapital von CHF 63'538.51 dem bestehenden Eigenkapital hinzugerechnet wurde, beträgt dieses per 31.12.2024 neu CHF 2'952'736.97 (VJ: CHF 2'879'454.90).

Die Bilanzsumme hat sich um CHF 2'201'756.14 auf CHF 16'408'548.34 erhöht.

KOMMENTAR ZU DEN WESENTLICHEN RISIKEN

Es sind aktuell keine wesentlichen Risiken auszumachen, ausser, dass der Nettoverschuldungsquotient mit 294.25% (VJ: 345.97%) noch immer sehr hoch ist. Er besagt, wieviel Jahrestrachten der Fiskalerträge erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Angesichts der entspannten Zinssituation und der Kreditwürdigkeit der Gemeinde Morschach auf dem Kapitalmarkt ist dies jedoch kein wirkliches Problem. Die Nettoschuld pro Einwohner ist wegen den Investitionen auf CHF 7'705.00 gestiegen.

Morschach, 17. Februar 2025

GEMEINDE MORSCHACH

Paul Tonazzi, Säckelmeister

Antonio Setari, Gemeindekassier

1.2 ANTRAG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat beantragt:

- die Nachtragskredite von CHF 396'575.71 zu Lasten der Erfolgs- und Investitionsrechnung zu genehmigen;
- die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'743.56 zu genehmigen;
- die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 3'343'620.43 zu genehmigen.

1.3 BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geld-flussrechnung und Anhang) sowie die Existenz des Internen Kontrollsystems für das Rechnungsjahr 2024 geprüft.

Für die Jahresrechnung inklusive Internes Kontrollsystem ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in den Jahresrechnungen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Jahresrechnungen mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsunterschiede sowie die Darstellung der Jahresrechnungen als Ganzes. Das Interne Kontrollsystem wurde mittels Dokumentation der Gemeinde/des Bezirks und entsprechenden Stichproben geprüft und beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnungen und die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

In Übereinstimmung mit § 8 der Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Gemeinderates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem existiert.

Wir beantragen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Morschach, 12. März 2025

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Myrta Freimann
Manuela Schneiter
René Burkhard

1 ÜBERBLICK JAHRESRECHNUNG 2024

1.4 GESAMTÜBERSICHT

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Total Betrieblicher Aufwand	8'701'115.04	8'255'500	6'847'362.10
Total Betrieblicher Ertrag	-8'799'444.93	-8'143'300	-7'451'977.63
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-98'329.89	112'200	-604'615.53
Finanzaufwand	171'557.52	252'500	92'176.43
Finanzertrag	-82'971.19	-71'900	-72'574.01
Ergebnis aus Finanzierung	88'586.33	180'600	19'602.42
Operatives Ergebnis	-9'743.56	292'800	-585'013.11
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-9'743.56	292'800	-585'013.11
Total Aufwand	8'872'672.56	8'508'000	6'939'538.53
Total Ertrag	-8'882'416.12	-8'215'200	-7'524'551.64

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Total Investitionsausgaben	3'376'289.33	3'956'000	2'998'166.39
Total Investitionseinnahmen	-32'668.90	0	-86'740.57
Nettoinvestitionen	3'343'620.43	3'956'000	2'911'425.82

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung - Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

1.5 NACHTRAGSKREDITE ZUR GENEHMIGUNG

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschub einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG). Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

Nach Funktionen und Arten	Rechnung 2024	Voranschlag 2024	Genehmigter Nachtragskr. 11.12.24	Nachtrags- kredit	Kurzbegründung
Total	822'193.29	628'100	32'566.85	161'526.44	
ERFOLGSRECHNUNG					
0120 Exekutive					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'238.40	12'100		138.40	Mehraufwand infolge VSZGB-Generalversammlung
0221 Bauverwaltung					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	234'236.00	103'700	66'526.92	64'009.08	Mehraufwand für externes Bauverwaltungsbüro und juristische Beratung (Bauverwaltung unter 0221.36 budgetiert)
1500 Feuerwehr					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	129'555.69	117'100		12'455.69	Mehraufwand Brandschutzbekleidungen, Forsthelme, Notstrom, Hydranten- und Fahrzeugreparaturen
1610 Militärische Verteidigung					
36 Transferaufwand	3'805.20	0		3'805.20	Beiträge an Schützengesellschaft Sisikon
2170 Schulliegenschaften					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	435'313.70	376'700		58'613.70	Sanierung und Modernisierung der MZH; Baum aus Sicherheitsgründen fällen
3290 Kultur, n.a.g.					
36 Transferaufwand	8'900.00	7'900	1'000.00	0.00	Projektbeitrag an kultur.morschach
3410 Sport					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	168.00	100		68.00	Mehraufwand bei Spesen
5350 Leistungen an das Alter					
36 Transferaufwand	5'777.45	5'000		777.45	Mehraufwand für Seniorenteam Morschach
5790 Fürsorge, n.a.g.					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'308.45	4'300		2'008.45	Rechtsberatung und gerichtliche Verfahrenskosten

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung - Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung

- Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.1 GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
30	Personalaufwand	2'482'566.85	2'454'000	2'473'162.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'791'464.57	1'759'600	1'648'845.44
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	682'393.71	970'300	670'770.69
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0.00
36	Transferaufwand	3'260'626.52	2'518'500	1'435'949.94
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
39	Interne Verrechnungen	420'524.88	715'700	518'725.21
90	Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	63'538.51	-162'600	99'908.67
	Total Betrieblicher Aufwand	8'701'115.04	8'255'500	6'847'362.10
40	Fiskalertrag	-3'506'284.30	-2'948'900	-2'242'187.22
41	Regalien und Konzessionen	-161'474.70	-150'000	-153'211.15
42	Entgelte	-1'020'644.67	-989'600	-1'016'504.67
43	Verschiedene Erträge	-3'000.00	0	0.00
45	Entnahmen aus Fonds und Spf	0.00	0	0.00
46	Transferertrag	-3'687'516.38	-3'339'100	-3'521'349.38
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0.00
49	Interne Verrechnungen	-420'524.88	-715'700	-518'725.21
	Total Betrieblicher Ertrag	-8'799'444.93	-8'143'300	-7'451'977.63
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-98'329.89	112'200	-604'615.53
34	Finanzaufwand	171'557.52	252'500	92'176.43
44	Finanzertrag	-82'971.19	-71'900	-72'574.01
	Ergebnis aus Finanzierung	88'586.33	180'600	19'602.42
	OPERATIVES ERGEBNIS	-9'743.56	292'800	-585'013.11
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0.00
	AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0.00	0	0.00
	GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-9'743.56	292'800	-585'013.11
	Total Aufwand	8'872'672.56	8'508'000	6'939'538.53
	Total Ertrag	-8'882'416.12	-8'215'200	-7'524'551.64

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung

- Ertrag, Überschuss, Verbesserung

Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.2 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

Bezeichnung	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
0 Allgemeine Verwaltung	740'035.21	703'200	652'348.11
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-295'474.87	-9'900	312'215.41
2 Bildung	2'188'941.55	2'167'100	1'903'376.61
3 Kultur, Sport und Freizeit	38'280.12	72'300	33'636.64
4 Gesundheit	465'404.85	426'100	405'588.35
5 Soziale Sicherheit	422'064.01	368'900	310'982.21
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	894'424.48	1'054'300	646'717.81
7 Umweltschutz und Raumordnung	41'086.68	66'500	127'825.84
8 Volkswirtschaft	-116'295.85	-110'400	-115'169.20
9 Finanzen und Steuern	-4'388'209.74	-4'445'300	-4'862'534.89
Ertragsüberschuss (-)	-9'743.56	292'800	-585'013.11
Aufwandüberschuss (+)			

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	740'035.21	703'200	652'348.11
01 Legislative und Exekutive	96'998.75	107'300	101'999.25
0110 Legislative	14'929.75	19'000	14'159.30
30 Personalaufwand	5'825.00	6'700	4'342.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'104.75	12'300	9'817.20
0120 Exekutive	82'069.00	88'300	87'839.95
30 Personalaufwand	69'830.60	76'200	79'373.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'238.40	12'100	8'466.15
02 Allgemeine Dienste	643'036.46	595'900	550'348.86
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	90'394.43	99'700	92'589.01
30 Personalaufwand	117'512.70	115'100	113'101.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'749.92	10'800	8'351.70
34 Finanzaufwand	3.99		
42 Entgelte	-13'180.55	-6'200	-7'625.80
44 Finanzertrag	-1.63		-9.44
46 Transferertrag	-20'690.00	-20'000	-21'228.55
0220 Allgemeine Dienste, übrige	333'278.63	362'400	324'629.03
30 Personalaufwand	210'518.95	216'200	206'850.70
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	136'212.68	158'200	126'854.65
42 Entgelte	-13'453.00	-12'000	-9'076.32
0221 Bauverwaltung	181'671.80	90'200	102'109.27
30 Personalaufwand	4'428.70	6'500	6'844.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	234'236.00	103'700	104'464.12
36 Transferaufwand		60'000	73'985.30
42 Entgelte	-56'992.90	-80'000	-83'184.15
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	37'691.60	43'600	31'021.55
30 Personalaufwand	5'554.35	5800	5'476.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'737.25	26'900	15'245.15
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	23'700.00	23'700	23'700.00
39 Interne Verrechnungen	1'100.00	1'600	1'000.00
44 Finanzertrag	-14'400.00	-14'400	-14'400.00
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	-295'474.87	-9'900	312'215.41
12 Rechtsprechung	2'164.45	2'000	2'225.10
1200 Rechtsprechung	2'164.45	2'000	2'225.10
36 Transferaufwand	2'164.45	2'000	2'225.10
14 Allgemeines Rechtswesen	92'658.87	103'000	93'252.95
1400 Allgemeines Rechtswesen	94'555.37	106'600	95'813.95
30 Personalaufwand	112'705.75	112'100	104'767.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	69.34	1'300	688.57
36 Transferaufwand	11'554.00	15'200	13'308.00
42 Entgelte	-29'773.72	-22'000	-22'950.02
1403 Betreuungswesen	6'615.00	6'500	7'335.00
36 Transferaufwand	6'615.00	6'500	7'335.00

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
1405 Zivilstandsamt	3'628.00	2'900	2'719.00
36 Transferaufwand	3'628.00	2'900	2'719.00
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-12'139.50	-13'000	-12'615.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-9.50		-2.50
42 Entgelte	-12'130.00	-13'000	-12'612.50
15 Feuerwehr			
1500 Feuerwehr			
30 Personalaufwand	52'434.80	64'300	70'156.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	129'555.69	117'100	119'448.56
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	95'000.00	95'000	95'100.00
34 Finanzaufwand	197.80	200	115.35
39 Interne Verrechnungen	3'909.50	3'500	2'944.31
42 Entgelte	-126'643.35	-115'500	-117'878.05
44 Finanzertrag	-69.00	-100	-108.40
46 Transferertrag	-4'200.00	-4'000	-7'460.00
49 Interne Verrechnungen	-150'185.44	-160'500	-162'318.52
16 Verteidigung	-390'298.19	-114'900	216'737.36
1610 Militärische Verteidigung	-407'968.35	-130'000	201'878.11
30 Personalaufwand	207.70		715.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'035.15		327'616.76
36 Transferaufwand	3'805.20		
46 Transferertrag	-413'016.40	-130'000	-126'454.00
1620 Zivile Verteidigung	7'670.16	5'100	4'859.25
30 Personalaufwand	3'326.50	900	782.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	418.85	600	321.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'700.00	2'700	2'700.00
36 Transferaufwand	774.60		756.25
39 Interne Verrechnungen	450.21	900	300.00
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	10'000.00	10'000	10'000.00
36 Transferaufwand	10'000.00	10'000	10'000.00
2 BILDUNG	2'188'941.55	2'167'100	1'903'376.61
21 Obligatorische Schule	2'168'592.15	2'167'100	1'877'369.71
2110 Kindergarten	132'893.70	125'800	110'579.20
30 Personalaufwand	165'079.65	155'600	135'180.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'974.05	6'400	4'698.70
36 Transferaufwand			6'000.00
46 Transferertrag	-36'160.00	-36'200	-35'300.00
2120 Primarstufe	1'073'273.75	1'099'600	1'064'368.65
30 Personalaufwand	1'135'598.15	1'117'800	1'115'782.46
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	43'156.85	59'200	53'801.94
36 Transferaufwand	62'000.00	70'000	54'250.00
42 Entgelte	-444.15		-464.35
46 Transferertrag	-167'037.10	-147'400	-159'001.40

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
2140 Musikschulen	42'751.30	44'900	44'486.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'248.80	1'400	1'596.00
36 Transferaufwand	41'502.50	43'500	42'890.00
2170 Schulliegenschaften	691'197.47	623'700	368'694.55
30 Personalaufwand	155'752.20	142'400	151'906.35
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	435'313.70	376'700	122'646.18
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	89'100.00	89'100	89'100.00
36 Transferaufwand	222.00	300	222.00
39 Interne Verrechnungen	17'368.07	20'200	9'997.77
42 Entgelte	-200.00		
44 Finanzertrag	-6'358.50	-5'000	-5'177.75
2180 Tagesbetreuung	15'226.00	17'700	14'942.00
36 Transferaufwand	15'226.00	20'700	14'942.00
46 Transferertrag		-3'000	
2190 Schulleitung	152'518.30	135'400	203'694.60
30 Personalaufwand	149'501.70	131'000	196'240.89
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'016.60	4'400	3'843.41
36 Transferaufwand			3'610.30
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	60'731.63	120'000	70'604.71
30 Personalaufwand	5'107.90	10'700	7'479.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'934.73	97'300	63'603.71
36 Transferaufwand	1'689.00	12'000	1'658.00
46 Transferertrag			-2'136.00
22 Sonderschulen	20'349.40		26'006.90
2200 Sonderschulen	20'349.40		26'006.90
36 Transferaufwand	20'349.40		26'006.90
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	38'280.12	72'300	33'636.64
32 Kultur, übrige	8'880.00	7'900	7'300.00
3290 Kultur, n.a.g.	8'880.00	7'900	7'300.00
36 Transferaufwand	8'900.00	7'900	7'300.00
42 Entgelte	-20.00		
34 Sport und Freizeit	29'400.12	64'400	26'336.64
3410 Sport	8'327.80	9'600	8'297.85
30 Personalaufwand	1'678.95	1'700	1'966.20
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	168.00	100	176.40
36 Transferaufwand	6'480.85	7'800	6'155.25
3420 Freizeit	21'072.32	54'800	18'038.79
30 Personalaufwand	3'312.85	3'900	2'018.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'892.75	48'200	12'791.09
36 Transferaufwand	39'210.25	31'600	51'351.50
39 Interne Verrechnungen	45'160.82	48'000	36'451.40
46 Transferertrag	-105'504.35	-76'900	-84'573.95

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
4 GESUNDHEIT	465'404.85	426'100	405'588.35
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	357'883.75	336'800	329'666.60
4120 Pflegefinanzierung	328'883.75	304'600	302'666.60
36 Transferaufwand	328'883.75	304'600	302'666.60
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	29'000.00	32'200	27'000.00
36 Transferaufwand	22'000.00	22'000	22'000.00
39 Interne Verrechnungen	7'000.00	10'200	5'000.00
42 Ambulante Krankenpflege	100'644.55	83'200	70'711.30
4210 Ambulante Krankenpflege	93'144.55	75'700	63'211.30
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	142.85	300	114.35
36 Transferaufwand	93'001.70	75'400	63'096.95
4220 Rettungsdienste	7'500.00	7'500	7'500.00
36 Transferaufwand	7'500.00	7'500	7'500.00
43 Gesundheitsprävention	6'876.55	6'100	5'210.45
4330 Schulgesundheitsdienst	6'876.55	6'100	5'210.45
30 Personalaufwand	2'682.15	1'900	1'068.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'194.40	4'200	4'141.70
5 SOZIALE SICHERHEIT	422'064.01	368'900	310'982.21
51 Krankheit und Unfall	93'554.70	78'200	89'298.15
5120 Prämienverbilligungen	93'554.70	78'200	89'298.15
36 Transferaufwand	93'554.70	78'200	89'298.15
53 Alter + Hinterlassene	5'194.45	4'600	4'704.75
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	-618.00	-500	-596.00
46 Transferertrag	-618.00	-500	-596.00
5350 Leistungen an das Alter	5'812.45	5'100	5'300.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	35.00	100	35.00
36 Transferaufwand	5'777.45	5'000	5'265.75
54 Familie und Jugend	174'617.70	83'600	50'453.90
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	8'373.95	18'000	9'946.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			-52.30
36 Transferaufwand	8'973.95	18'600	10'598.30
46 Transferertrag	-600.00	-600	-600.00
5440 Jugendschutz	144'231.75	45'100	29'917.90
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			-454.10
36 Transferaufwand	144'231.75	45'100	30'372.00
5450 Leistungen an Familien	8'620.00	11'000	10'590.00
36 Transferaufwand	8'620.00	11'000	10'590.00

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
5451 Kindertagesstätten und Kinderhorte	13'392.00	9'500	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'938.00		
36 Transferaufwand	18'608.00	19'000	
46 Transferertrag	-8'154.00	-9500	
57 Sozialhilfe und Asylwesen	148'697.16	202'500	166'525.41
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	84'010.24	137'000	108'236.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-841.46		-1'336.50
36 Transferaufwand	133'779.10	150'000	136'403.70
46 Transferertrag	-48'927.40	-13'000	-26'830.55
5730 Asylwesen	2'911.72		-9'819.04
36 Transferaufwand	8'500.65	35000	33'199.81
46 Transferertrag	-5'588.93	-35000	-43'018.85
5790 Fürsorge, n.a.g.	61'775.20	65'500	68'107.80
30 Personalaufwand	22'899.75	25'600	28'382.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	6'308.45	4'300	4'103.70
36 Transferaufwand	35'697.00	35'700	35'712.00
42 Entgelte	-130.00	-100	-90.00
43 Übrige Erträge	-3'000.00		
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	894'424.48	1'054'300	646'717.81
61 Strassenverkehr	626'795.58	922'000	540'916.76
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	607'374.55	847'200	507'164.32
30 Personalaufwand	212'075.00	209'600	196'280.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	234'209.29	234'700	191'908.61
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	216'500.00	423'300	213'400.00
39 Interne Verrechnungen	81'300.00	122'900	35'300.00
42 Entgelte	-14'626.30	-10'000	-12'697.10
44 Finanzertrag			-494.25
46 Transferertrag	-12'244.00	-12'000	-12'226.75
49 Interne Verrechnungen	-109'839.44	-121'300	-104'306.69
6151 Parkplätze	-41'499.82	-33'200	-32'627.11
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'499.60	1'000	6'419.70
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'900.00	8'900	8'900.00
39 Interne Verrechnungen	1'300.00	1'900	1'000.00
42 Entgelte			-3'516.75
44 Finanzertrag	-53'199.42	-45'000	-45'430.06
6180 Privatstrassen	60'920.85	108'800	66'379.55
30 Personalaufwand	4'751.55	4'800	2'627.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'695.30	2'600	2'778.40
36 Transferaufwand	64'712.85	123'500	69'896.10
39 Interne Verrechnungen	4'000.00	2'900	200.00
42 Entgelte	-14'238.85	-25'800	-9'122.05
62 Öffentlicher Verkehr	87'539.30	127'800	92'722.35
6210 Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	1'861.70	8'600	3'234.10
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'861.70	8'600	3'234.10
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	85'677.60	119'200	89'488.25
36 Transferaufwand	85'677.60	119'200	89'488.25

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
63 Verkehr, übrige	175'000.00		7'500.00
6330 Sonstige Transportsysteme	175'000.00		7'500.00
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	143'300.00	143'300	143'300.00
36 Transferaufwand	1'500.00		7'500.00
39 Interne Verrechnungen	30'200.00	43'600	21'900.00
49 Interne Verrechnungen		-186'900	-165'200.00
64 Nachrichtenübermittlung	5'089.60	4'500	5'578.70
6400 Nachrichtenübermittlung	5'089.60	4'500	5'578.70
30 Personalaufwand	16'577.95	16'700	16'347.80
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'223.00	4'800	5'088.50
42 Entgelte	-16'711.35	-17'000	-15'857.60
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	41'086.68	66'500	127'825.84
71 Wasserversorgung			
7101 Wasserwerk			
30 Personalaufwand	7'666.15	9'600	6'024.95
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	84'339.75	115'800	81'713.72
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	62'693.71	67'000	65'170.69
36 Transferaufwand	735.02	1'200	113.00
39 Interne Verrechnungen	13'100.00	19'100	9'600.00
42 Entgelte	-227'160.58	-220'000	-208'135.49
44 Finanzertrag	-1'320.00	-1'300	-1'320.00
90 Abschluss Erfolgsrechnung	59'945.95	8'600	46'833.13
72 Abwasserbeseitigung			
7200 Abwasserbeseitigung			
30 Personalaufwand	1'521.95	1'600	3'377.50
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	165'142.17	137'900	74'828.65
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'000.00	87'800	
36 Transferaufwand	140'517.28	181'000	168'064.68
39 Interne Verrechnungen	12'594.73	27'100	6'285.88
42 Entgelte	-344'627.45	-320'000	-331'274.80
90 Abschluss Erfolgsrechnung	13'851.32	-115'400	78'718.09
73 Abfallwirtschaft			
7300 Abfallwirtschaft			
30 Personalaufwand	833.80	3'300	1'369.65
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	105'364.78	148'500	168'726.13
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	22'600.00	22'600	22'500.00
36 Transferaufwand	19'551.62		
39 Interne Verrechnungen	47'134.63	58'400	50'657.74
42 Entgelte	-148'712.47	-147'000	-181'299.69
46 Transferertrag	-36'513.60	-30'000	-36'311.28
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-10'258.76	-55'800	-25'642.55

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
75 Arten- und Landschaftsschutz	4'406.60	7'300	5'350.52
7500 Arten- und Landschaftsschutz	4'406.60	7'300	5'350.52
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	380.00	3'200	425.00
36 Transferaufwand	4'026.60	4'100	4'026.60
39 Interne Verrechnungen			2'262.67
46 Transferertrag			-1'363.75
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	2'471.10	12'400	8'572.40
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	2'471.10	12'400	8'572.40
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'471.10	12'400	8'572.40
46 Transferertrag	-7'000.00		
77 Übriger Umweltschutz	21'854.73	35'700	63'586.37
7710 Friedhof und Bestattung	15'645.68	29'200	57'595.12
30 Personalaufwand		600	654.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'624.20	14'700	42'453.45
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'900.00	6'900	6'900.00
39 Interne Verrechnungen	5'721.48	8'000	8'306.92
42 Entgelte	-1'600.00	-1'000	-720.00
7790 Umweltschutz, n.a.g.	6'209.05	6'500	5'991.25
30 Personalaufwand	1'427.15	2'400	1'885.05
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	147.95	100	137.20
36 Transferaufwand	4'633.95	4'000	3'969.00
79 Raumordnung	12'354.25	11'100	50'316.55
7900 Raumordnung	12'354.25	11'100	50'316.55
30 Personalaufwand	717.85	800	645.25
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'636.40	10'300	49'671.30
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-116'295.85	-110'400	-115'169.20
81 Landwirtschaft	2'300.00	2'500	2'300.00
8120 Strukturverbesserungen		200	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		200	
8130 Produktionsverbesserungen Vieh	2'300.00	2'300	2'300.00
36 Transferaufwand	2'300.00	2'300	2'300.00
84 Tourismus	39'513.85	31'800	32'464.95
8400 Tourismus	39'513.85	31'800	32'464.95
30 Personalaufwand	13'037.10	10'200	11'515.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'301.75	5'700	3'266.50
36 Transferaufwand	1'024'087.30	981'900	17'683.45
40 Fiskalertrag	-1'007'912.30	-966'000	
85 Industrie, Gewerbe, Handel	3'365.00	5'300	3'277.00
8500 Industrie, Gewerbe, Handel	3'365.00	5'300	3'277.00
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'830.00	1'500	1'786.00
36 Transferaufwand	1'535.00	3'800	1'491.00

2 ERFOLGSRECHNUNG

2.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
87 Brennstoffe und Energie	-161'474.70	-150'000	-153'211.15
8710 Elektrizität	-161'474.70	-150'000	-153'211.15
41 Regalien und Konzessionen	-161'474.70	-150'000	-153'211.15
9 FINANZEN UND STEUERN	-4'378'466.18	-4'445'300	-4'277'521.78
91 Steuern	-2'517'701.13	-2'003'600	-2'262'962.42
9100 Steuern	-2'517'701.13	-2'003'600	-2'262'962.42
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'906.33	12'000	16'855.14
34 Finanzaufwand	7'564.54	4'100	4'169.66
40 Fiskalertrag	-2'498'372.00	-1'982'900	-2'242'187.22
46 Transferertrag	-36'800.00	-36'800	-41'800.00
93 Finanz- und Lastenausgleich	-1'697'800.00	-2'465'900	-2'547'000.00
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-1'697'800.00	-2'465'900	-2'547'000.00
36 Transferaufwand	768'100.00		
46 Transferertrag	-2'465'900.00	-2'465'900	-2'547'000.00
95 Ertragsanteile, übrige	-317'300.00	-317'300	-374'300.00
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-317'300.00	-317'300	-374'300.00
46 Transferertrag	-317'300.00	-317'300	-374'300.00
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-4'331.45	-4'900	-4'642.69
9610 Zinsen	-5'356.64	-4'900	-4'642.69
34 Finanzaufwand	162'766.00	248'200	87'891.42
44 Finanzertrag	-7'622.64	-6'100	-5'634.11
49 Interne Verrechnungen	-160'500.00	-247'000	-86'900.00
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	1'025.19		
34 Finanzaufwand	1'025.19		
97 Rückverteilungen	-1'262.60	-1'000	-1'148.30
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-1'262.60	-1'000	-1'148.30
46 Transferertrag	-1'262.60	-1'000	-1'148.30
99 Nicht aufgeteilte Posten	159'929.00	347'400	912'531.63
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	150'185.44	347'400	327'518.52
39 Interne Verrechnungen	150'185.44	347'400	327'518.52
9999 Abschluss	9'743.56		585'013.11
90 Abschluss Erfolgsrechnung	9'743.56		585'013.11

3 INVESTITIONSRECHNUNG

3.1 INVESTITIONSRECHNUNG NACH ARTEN

		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
52	Immaterielle Anlagen			
54	Darlehen			
55	Beteiligungen und Grundkapitalien			
56	Eigene Investitionsbeiträge	531'473.40	310000	263'722.86
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionsausgaben		3'376'289.33	3'956'000	2'998'166.39
60	Übertragung von Sachanlagen in das FV			
61	Rückerstattungen			
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das FV			
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-32'668.90		-86'740.57
64	Rückzahlung von Darlehen			
65	Übertragung von Beteiligungen in das FV			
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
Total Investitionseinnahmen		-32'668.90		-86'740.57
NETTOINVESTITIONEN		3'343'620.43	3'956'000	2'911'425.82

3 INVESTITIONSRECHNUNG

3.2 INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
0 Allgemeine Verwaltung			
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit			
2 Bildung	61'463.65	200'000	29'565.75
3 Kultur, Sport und Freizeit			
4 Gesundheit			
5 Soziale Sicherheit			
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'715'519.78	2'930'000	2'583'094.31
7 Umweltschutz und Raumordnung	566'637.00	826'000	298'765.76
8 Volkswirtschaft			
9 Finanzen und Steuern			
NETTOINVESTITIONEN	3'343'620.43	3'956'000	2'911'425.82

3 INVESTITIONSRECHNUNG

3.3 INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN UND ARTEN

	Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023
Nettoinvestitionen	3'343'620.43	3'956'000	2'911'425.82
2 BILDUNG	61'463.65	200'000	29'565.75
21 Obligatorische Schule	61'463.65	200'000	29'565.75
2170 Schulliegenschaften	61'463.65	200'000	29'565.75
50 Sachanlagen	61'463.65	200'000	29'565.75
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	2'715'519.78	2'930'000	2'583'094.31
61 Strassenverkehr	2'715'519.78	2'930'000	2'583'094.31
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	2'200'250.78	2'620'000	2'547'879.76
50 Sachanlagen	2'200'250.78	2'620'000	2'547'879.76
6180 Privatstrassen	515'269.00	310'000	35'214.55
56 Eigene Investitionsbeiträge	515'269.00	310'000	35'214.55
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	566'637.00	826'000	298'765.76
71 Wasserversorgung	-17'735.15		-6'679.60
7101 Wasserwerk	-17'735.15		-6'679.60
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-17'735.15		-6'679.60
72 Abwasserbeseitigung	584'372.15	826'000	305'445.36
7200 Abwasserbeseitigung	584'372.15	826'000	305'445.36
50 Sachanlagen	583'101.50	826'000	156'998.02
56 Eigene Investitionsbeiträge	16'204.40		228'508.31
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-14'933.75		-80'060.97

4 BILANZ

4 BILANZ

	01.01.2024	31.12.2024
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'122'232.73	1'385'284.09
101 Forderungen	1'433'993.40	1'727'584.45
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104 Aktive Rechnungsabgrenzung (RA)	13'743.49	25'730.50
106 Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
107 Finanzanlagen	0.00	0.00
108 Sachanlagen Finanzvermögen	0.00	0.00
109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
Total Finanzvermögen	3'569'969.62	3'138'599.04
140 Sachanlagen VV	9'751'164.27	12'396'186.59
142 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144 Darlehen	0.00	0.00
145 Beteiligungen, Grundkapitalien	134'350.00	134'350.00
146 Investitionsbeiträge	751'308.31	739'412.71
148 Total Kumulierte zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00
Total Verwaltungsvermögen	10'636'822.58	13'269'949.30
Total Aktiven	14'206'792.20	16'408'548.34
200 Laufende Verbindlichkeiten	1'956'498.96	1'283'219.62
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	2'000'000.00
204 Passive Rechnungsabgrenzungen (RA)	46'859.74	42'400.85
205 Kurzfristige Rückstellung	44'460.70	82'573.00
Kurzfristiges Fremdkapital	4'047'819.40	3'408'193.47
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7'000'000.00	9'000'000.00
208 Langfristige Rückstellungen	0.00	768'100.00
209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	279'517.90	279'517.90
Langfristiges Fremdkapital	7'279'517.90	10'047'617.90
Total Fremdkapital	11'327'337.30	13'455'811.37
290 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	275'901.54	339'440.05
291 Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
Zweckgebundenes Eigenkapital	275'901.54	339'440.05
295 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	0.00	0.00
296 Neubewertungsreserven Finanzvermögen	0.00	0.00
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	2'603'553.36	2'613'296.92
Zweckfreies Eigenkapital	2'603'553.36	2'613'296.92
Total Eigenkapital	2'879'454.90	2'952'736.97
Total Passiven	14'206'792.20	16'408'548.34

5 GELDFLUSSRECHNUNG

5 GELDFLUSSRECHNUNG

GELDFLUSSRECHNUNG (FONDS GELD)	RECHNUNG 2024
(+) Ertragsüberschuss, (-) Aufwandüberschuss (Jahresergebnis)	9'743.56
(+) Einlagen/(-) Entnahmen Spezialfinanzierungen EK	63'538.51
(+) Einlagen/(-) Entnahmen Spezialfinanzierungen FK	-
(+) Abschreibungen Verwaltungsvermögen	710'493.71
(+) Wertberichtigungen VV	-
= (+) Selbstfinanzierungsüberschuss/(-) -fehlbetrag	783'775.78
(+) Verluste/(-) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	-
(+) Wertberichtigungen/(-) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	-
(+) Abnahme/(-) Zunahme Forderungen	-293'591.05
(+) Abnahme/(-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-11'987.01
(+) Abnahme/(-) Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	-
(-) Aktivierung Eigenleistungen, Bestandesveränderungen	-
(+) Zunahme/(-) Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-673'279.34
(+) Zunahme/(-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-4'458.89
(+) Bildung/(-) Auflösung kurzfristige Rückstellungen	38'112.30
(+) Bildung/(-) Auflösung langfristige Rückstellungen	768'100.00
(+) Zunahme/(-) Abnahme Verbindlichkeiten/Forderungen ggü. Fonds FK und EK	-
= GELDFLUSS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT (CASHFLOW)	606'671.79
(-) Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-3'376'289.33
(+) Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	32'668.90
(+) Abnahme/(-) Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-
(+) Zunahme/(-) Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	-
(+) Abnahme/(-) Zunahme Darlehen im VV	-
(-) Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-
(+) Aktivierung Eigenleistungen	-
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-3'343'620.43
(+) Abnahme/(-) Zunahme Finanzanlagen	-
(+) Abnahme/(-) Zunahme Sachanlagen FV	-
(-) Wertberichtigungen/(+) Wertaufholungen Finanzvermögen (nicht realisiert)	-
(-) Verluste/(+) Gewinne auf Finanzvermögen (realisiert)	-
= Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-
= GELDFLUSS AUS INVESTITIONS- UND ANLAGENTÄTIGKEIT	-3'343'620.43
(+) Zunahme / (-) Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-
(+) Zunahme / (-) Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00
= GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	2'000'000.00
= VERÄNDERUNG FLÜSSIGE MITTEL (= FONDS GELD)	-736'948.64
Kontrollrechnung	
Stand flüssige Mittel per 31.12.	1'385'284.09
- Stand flüssige Mittel per 1.1.	2'122'232.73
= Zunahme (+)/Abnahme (-) Flüssige Mittel	-736'948.64
Kontrolltotal	-

6.1 ANGABEN ZUM ANGEWANDTEN REGELWERK UND ZU DEN BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZEN

6.1.1 ANGEWANDTES REGELWERK UND ABWEICHUNGEN

Die Jahresrechnung wurde auf Grundlage des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018, SRSZ 153.100, FHG-BG, und der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. Juni 2019, SRSZ 153.111, FHV-BG, erstellt. Die rechtlichen Grundlagen stützen sich grundsätzlich auf das im Januar 2008 durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) verabschiedete Handbuch HRM2. § 26 FHG-BG und § 22 FHV-BG verweisen explizit auf HRM2 als anzuwendende Rechnungslegungsnorm. Das Handbuch enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen Kontenrahmen. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. In Anhang 3 der FHV hat der Regierungsrat die gültigen Fachempfehlungen und allfällige Abweichungen davon festgelegt. Abweichung zu den Fachempfehlungen ergeben sich folgende:

- Spezialfonds und Vorfinanzierungen: Spezialfonds werden nur in der Bilanz ausgewiesen. Ausgaben und Einnahmen (Fondsrechnung) erfolgen ausserhalb der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) ist nicht zulässig.
- Pensionskasse: Für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse des Kantons Schwyz im Fall einer Unterdeckung gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz (PKG) vom 21. Mai 2014 oder andere Vorsorgeeinrichtungen werden weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt.
- Finanzinstrumente: Anlagen von Finanzvermögen in Obligationen in Fremdwährungen, ausländische Aktien und alternative Anlagen wie Hedge Funds, Derivate oder andere Anlagen mit stark spekulativem Charakter sind nicht zulässig.

6.1.2 ALLGEMEINE BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

Vermögenswerte werden in den Aktiven der Bilanz geführt, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Zudem muss sich ihr Wert verlässlich ermitteln lassen (§ 34 Abs. 1 FHG-BG).

Verpflichtungen werden in den Passiven der Bilanz geführt, wenn ihr Ursprung auf einem Ereignis in der Vergangenheit liegt, zu deren Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss und deren Betrag zuverlässig ermittelt werden kann (§ 34 Abs. 2 FHG-BG). Wenn der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist, wird eine Verpflichtung in der Form einer Rückstellung gebildet (§ 34 Abs. 3 FHG-BG).

Die Anlagen des Finanzvermögens werden zu Verkehrswerten bewertet (§ 35 Abs. 1 FHG-BG). Die Buchwerte des Finanzvermögens werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu bewertet. Sachanlagen im Finanzvermögen werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Die Bewertung des Verwaltungsvermögens erfolgt zu Anschaffungswerten abzüglich notwendiger Abschreibungen (§ 35 Abs. 2 FHG-BG). Die Entwertung durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige lineare Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Anhang II der FHV-BG abgeschrieben.

Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert (§ 35 Abs. 3 FHG-BG).

6.1.3 SPEZIFISCHE BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE Flüssige Mittel (100)

Die Bewertung der vorhandenen flüssigen Mittel erfolgt wie bisher zum Nominalwert.

Forderungen (101)

Die Erträge werden nach dem Soll-Prinzip bei Rechnungsstellung verbucht.

6 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

Wesentliche Forderungen, deren Einzug gefährdet ist, sind entsprechend zu berichtigen (Einzelwertberichtigung). Sämtliche übrigen Guthaben sind jährlich im Umfang eines Abzuges von 5% zu berichtigen. (§ 26 Abs. 3 FHV-BG).

Kurzfristige Finanzanlagen (102)

Kurzfristige Finanzanlagen werden zum Verkehrswert bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (104)

Die Höhe der Aktivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Vorräte und angefangene Arbeiten (106)

Die Bewertung der Vorräte und angefangenen Arbeiten erfolgt zum Anschaffungswert bzw. zu Herstellungskosten oder zum Marktwert, wenn dieser darunterliegt.

Langfristige Finanzanlagen (107)

Die Bewertung von Wertschriften mit Kurswert erfolgt zum Kurswert. Unabhängig davon, ob die Wertschriften in einem aktiven Markt gehandelt werden oder nicht. Die Bewertung der Wertschriften ohne Kurswert erfolgt zum Anschaffungswert. Die Werthaltigkeit der Wertschriften ohne Kurswert wird jährlich überprüft.

Die Bewertung von Darlehen im Finanzvermögen erfolgt zu Nominalwerten. Ist eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. Die Werthaltigkeit der Darlehen im Finanzvermögen wird jährlich überprüft.

Sachanlagen im Finanzvermögen (108)

Die Bewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zu Anschaffungskosten. Die Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Die Buchwerte werden alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf neu bewertet.

Sachanlagen Verwaltungsvermögen (140)

Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 75'000.00. Anschaffungen unter diesem Betrag werden im Anschaffungsjahr der Erfolgsrechnung belastet; es erfolgt keine Aktivierung in der Bilanz und es wer-

den keine Abschreibungen in den Folgejahren vorgenommen. Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden jährlich zu folgenden Sätzen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben (§ 27 Abs. 2 bzw. Anhang II FHV-BG):

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungs- satz (in%)
1	Grundstücke	–	–
2a	Gebäude / Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	–	–
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässerverbauungen	40	2.50
6	Orts- / Regionalplanungen	–	–
7a	Mobilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	–	–
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	–	–
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00

Grundstücke für Hochbauten und Waldungen werden nicht mehr abgeschrieben. Da die Grundstücke neu nicht mehr abgeschrieben werden, werden diese von den Hochbauten getrennt und separat bilanziert.

Darlehen im Verwaltungsvermögen (144)

Die Bewertung der Darlehen erfolgt zum Nominalwert. Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht wertberichtigt, solange keine Wertminderung eintritt.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (145)

Die Bewertung der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen erfolgt zum Anschaffungswert. Dieser stimmt in der Regel mit dem Nominalwert überein. Es werden keine Wertberichtigungen vorgenommen, solange keine Wertminderungen eintreten.

Laufende Verpflichtungen (200)

Die Laufenden Verpflichtungen werden zum Nominalwert bewertet.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (201)

Kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (Laufzeiten bzw. Restlaufzeiten unterjährig) werden zum Nominalwert bewertet.

Passive Rechnungsabgrenzungen (204)

Die Höhe der Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwerte).

Kurzfristige (205) und Langfristige Rückstellungen (208)

Gemäss Fachempfehlungen zu HRM2 ist eine Rückstellung zu bilden, wenn:

- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt;
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintretenswahrscheinlichkeit über 50 Prozent);
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.

Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. In Anwendung dieser Kriterien sind die latenten Verpflichtungen gegenüber den Angestellten

aus Ferien, Überzeiten und Dienstaltersgeschenken und Überbrückungsrenten betragsmässig zu berechnen und entsprechende kurzfristige und langfristige Rückstellungen zu bilden.

- Gemäss Anhang 3 FHV werden für künftige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge im Fall einer Unterdeckung an die Pensionskasse des Kantons Schwyz gemäss § 11 des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014, SRSZ 145.201, PKG, weder Rückstellungen gebildet noch passive Rechnungsabgrenzungen verbucht. Die Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge werden wie die ordentlichen Beiträge im Jahr der Fälligkeit verbucht sowie im Voranschlag und Finanzplan berücksichtigt.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (206)

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet.

Verbindlichkeiten Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (209) und Verpflichtungen beziehungsweise Vorschüsse Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (290)

Die Zuteilung der Spezialfinanzierungen und Fonds zum Fremdkapital oder Eigenkapital erfolgt aufgrund der Verfügungsfreiheit der kommunalen Behörden. Solange die kommunalen Organe die Gesetzesbestimmungen und Reglemente selber ändern können, gelten die Spezialfinanzierungen als Eigenkapital, ansonsten als Fremdkapital (§ 37 Abs. 4 FHG-BG).

6.2 EIGENKAPITALNACHWEIS

Veränderungen	Stand 01.01.24	Spezialfinanzierungen Fonds, Legate, Stiftungen		Jahresergebnis			Stand 31.12.24
		Einlage	Entnahme	Ertragsü.	Aufwandü.	Umbuchung VJ	
2900 Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	275'901.54	73'797.27	10'258.76				339'440.05
Feuerwehr	–	–	–				–
Wasserwerk	113'326.57	59'945.95	–				173'272.52
Abwasserbeseitigung	171'848.70	13'851.32	–				185'700.02
Abfallwirtschaft	–9'273.73	–	10'258.76				– 19'532.49
2990 Jahresergebnis	585'013.11			9'743.56		–585'013.11	9'743.56
2999 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	2'018'540.25					585'013.11	2'603'553.36
Total	2'879'454.90	73'797.27	10'258.76	9'743.56	–	–	2'952'736.97

6.3 SPEZIALFINANZIERUNGEN UND FONDS IM FREMDKAPITAL

Veränderungen	Stand 01.01.24	Einlage		Entnahme	Stand 31.12.24
2090 Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	279'517.90		–	–	279'517.90
2090.01 Verpflichtung für Schutzraumabgeltung	279'517.90		–	–	279'517.90
Total	279'517.90		–	–	279'517.90

6.4 RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL

Kurzfristige Rückstellungen		Stand 01.01.24	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Auflösung (-)	Stand 31.12.24	Begründung
2050	Mehrleistungen des Personals	40'250.00	42'323.00	-	82'573.00	A
2051	Andere Ansprüche des Personals	4'210.70	-	-4'210.70	-	B
Total kurzfristige Rückstellungen		44'460.70	42'323.00	-4'210.70	82'573.00	
Begründungen der kurzfristigen Rückstellungen						
A Rückstellungen aus Ferien und Überzeit					82'573.00	
B Rückstellung der Überbrückungsrente, die im Jahr 2024 ausbezahlt wurde					-	
Total kurzfristige Rückstellungen					82'573.00	
Langfristige Rückstellungen		Stand 01.01.24	Bildung inkl. Erhöhung (+)	Auflösung (-)	Stand 31.12.24	Begründung
2089	Übrige langfristige Rückstellung	-	768'100.00	-	768'100.00	A
Total langfristige Rückstellungen		-	768'100.00	-	768'100.00	
Begründungen der kurzfristigen Rückstellungen						
A Rückstellung für die Rückerstattung des zu viel erhaltenen Steuerkraftausgleichs (Finanzausgleich)					768'100.00	
Total langfristige Rückstellungen					768'100.00	

6.5 BETEILIGUNGSSPIEGEL

Beteiligungen und Grundkapitalien		Rechtsform	Nominalwert	Anteil	Erläuterung	Stand 01.01.24	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.24
1455 Beteiligungen an privaten Unternehmungen						134'350.00	-	134'350.00
1455.01	Auto AG Schwyz	Aktiengesellschaft	3'500.00			3'500.00		3'500.00
1455.02	EWA-energieUri AG	Aktiengesellschaft	2'000.00			2'000.00		2'000.00
1455.03	WV-Genossenschaft Morschach	Genossenschaft	100.00			100.00		100.00
1455.04	Stoosbahnen AG	Aktiengesellschaft	281'750.00			112'700.00		112'700.00
1455.05	EWS AG	Aktiengesellschaft	6'000.00			6'000.00		6'000.00
1455.06	Genossenschaft für landw. Bauen	Genossenschaft	50.00			50.00		50.00
1455.07	Stoos-Muotatal Tourismus GmbH	GmbH	10'000.00	50%		10'000.00		10'000.00
Total Beteiligungen und Grundkapitalien im Verwaltungsvermögen						134'350.00	-	134'350.00

6.6 GEWÄHRLEISTUNGSSPIEGEL / EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

Name / Sitz	Art der Verpflichtung	Datum	Verfallzeit	Verpflichtung	Begründung	Stand 01.01.24	Zugang (+) Abgang (-)	Stand 31.12.24
Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien etc.) keine Eventualverbindlichkeiten vorhanden								
Weitere Verpflichtungen (Altlasten, Konventionalstrafen etc.) keine weiteren Verpflichtungen vorhanden								

6.7 SACHANLAGENSPIEGEL FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Umglied- rungen	Stand per 31.12.	Stand per 01.01.	laufende Abschr.	zusätzl. Abschr.	Stand per 31.12.	per 31.12.	
140000 Grundstücke										
100000 GS Schulhaus Stoons 1	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100001 GS Schulhaus Stoons 2	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100002 GS Alte KVA Stoons	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100003 GS Schul- und Gemeindehaus	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100004 GS Friedhof	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100005 GS Parkplatz Kirche	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100006 GS Parkplatz Gemeindehaus	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100007 GS Werkhof	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
100008 GS Spielplatz und Garten	1.00	0.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00	
140000 Grundstücke	9.00	0.00	0.00	9.00	0.00	0.00	0.00	0.00	9.00	
140100 Strassen, Brücken										
100009 Strassen allgemein	154'000.00	0.00	0.00	154'000.00	-33'000.00	-11'000.00	0.00	-44'000.00	110'000.00	
100010 Schulstrasse	227'000.00	0.00	81'787.95	308'787.95	-48'600.00	-19'500.00	0.00	-68'100.00	240'687.95	
100012 Axensteinstrasse	817'000.00	0.00	0.00	817'000.00	-136'200.00	-45'400.00	0.00	-181'600.00	635'400.00	
100013 Parkplatz Kirche	38'000.00	0.00	0.00	38'000.00	-8'100.00	-2'700.00	0.00	-10'800.00	27'200.00	
100014 Stoonsstrasse	66'000.00	0.00	0.00	66'000.00	-11'100.00	-3'700.00	0.00	-14'800.00	51'200.00	
100015 Schönenbuchstrasse	360'000.00	0.00	0.00	360'000.00	-120'000.00	-40'000.00	0.00	-160'000.00	200'000.00	
100016 Dorf-/Schwyzerhöhestasse	34'000.00	0.00	0.00	34'000.00	-11'400.00	-3'800.00	0.00	-15'200.00	18'800.00	
100017 Gewerbestrasse	21'000.00	0.00	0.00	21'000.00	-4'500.00	-1'500.00	0.00	-6'000.00	15'000.00	
100018 Land bei Kirche	21'000.00	0.00	0.00	21'000.00	-4'500.00	-1'500.00	0.00	-6'000.00	15'000.00	
100019 Strassenbeleuchtung	220'376.80	0.00	0.00	220'376.80	-13'300.00	-10'100.00	0.00	-23'400.00	196'976.80	
100020 Parkplatz Gemeindehaus	87'000.00	0.00	0.00	87'000.00	-18'600.00	-6'200.00	0.00	-24'800.00	62'200.00	
100021 Dorfplatz	16'000.00	0.00	0.00	16'000.00	-16'000.00	0.00	0.00	-16'000.00	0.00	
100057 Schiltstrasse	1'063'913.40	0.00	0.00	1'063'913.40	-85'200.00	-42'600.00	0.00	-127'800.00	936'113.40	
100058 Strassenbeleuchtung Stoons	0.00	0.00	212'376.80	212'376.80	0.00	-8'500.00	0.00	-8'500.00	203'876.80	
140100 Strassen, Brücken	3'125'290.20	0.00	81'787.95	3'207'078.15	-510'500.00	-188'000.00	0.00	-698'500.00	2'508'578.15	

6.7 SACHANLAGENSPIEGEL FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

	Anschaffungskosten			Umgliederungen	Abschreibungen				Buchwert per 31.12.
	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Stand per 31.12.		Stand per 01.01.	laufende Abschr.	zusätzl. Abschr.	Stand per 31.12.	
140300 Übrige Tiefbauten									
100022 Friedhof	62'000.00	0.00	62'000.00	0.00	-20'700.00	-6'900.00	0.00	-27'600.00	34'400.00
100023 Wasserversorgung	1'205'060.10	-17'735.15	1'187'324.95	0.00	-204'270.69	-65'700.00	0.00	-266'964.40	920'360.55
100024 Gemeindekanalisation	2.00	0.00	440'717.70	440'717.70	-2.00	-11'000.00	0.00	-11'002.00	429'717.70
100026 Unterflursystem	10'000.00	0.00	10'000.00	0.00	-1'500.00	-500.00	0.00	-2'000.00	8'000.00
100027 Erschliessung Stoos SSSF	268'000.00	0.00	268'000.00	0.00	-42'300.00	-14'100.00	0.00	-56'400.00	211'600.00
100028 Neue SSB Stoos	2'454'000.00	0.00	2'454'000.00	0.00	-387'600.00	-129'200.00	0.00	-516'800.00	1'937'200.00
100029 Sanierung Kugelfang Teufböni	7'000.00	0.00	7'000.00	0.00	-7'000.00	0.00	0.00	-7'000.00	0.00
140300 Übrige Tiefbauten	4'006'062.10	-17'735.15	4'429'044.65	440'717.70	-663'372.69	-227'400.00	0.00	-887'766.40	3'541'278.25
140400 Hochbauten									
100030 Gemeindehaus	166'000.00	0.00	166'000.00	0.00	-71'100.00	-23'700.00	0.00	-94'800.00	71'200.00
100031 Zivilschutzanlage	40'000.00	0.00	40'000.00	0.00	-8'100.00	-2'700.00	0.00	-10'800.00	29'200.00
100032 Alte KVA Stoos	6'000.00	0.00	6'000.00	0.00	-6'000.00	0.00	0.00	-6'000.00	0.00
100033 Schulhaus Morschach	713'000.00	0.00	713'000.00	0.00	-267'300.00	-89'100.00	0.00	-356'400.00	356'600.00
100034 Schulhaus Stoos	1.00	0.00	1.00	0.00	-1.00	0.00	0.00	-1.00	0.00
100035 Feuerwehrlokal Morschach	355'000.00	0.00	355'000.00	0.00	-266'300.00	-88'700.00	0.00	-355'000.00	0.00
100036 Feuerwehrlokal Stoos	53'000.00	0.00	53'000.00	0.00	-7'500.00	-2'500.00	0.00	-10'000.00	43'000.00
100037 Werkhof Morschach	131'000.00	0.00	131'000.00	0.00	-98'300.00	-32'700.00	0.00	-131'000.00	0.00
100038 Schützenhaus Sisikon	37'000.00	0.00	37'000.00	0.00	-37'000.00	0.00	0.00	-37'000.00	0.00
100039 Kehrichtsammelstelle Stoos	463'000.00	0.00	463'000.00	0.00	-66'100.00	-22'100.00	0.00	-88'200.00	374'800.00
140400 Hochbauten	1'964'001.00	0.00	1'964'001.00	0.00	-827'701.00	-261'500.00	0.00	-1'089'201.00	874'800.00
140500 Wald									
100040 Axenfels-Wald	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
100041 Wasi-Wald	1.00	0.00	1.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	1.00
140500 Wald	2.00	0.00	2.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2.00
140620 Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke									
100042 Werkdienstfahrzeuge	19'000.00	0.00	19'000.00	0.00	-14'300.00	-4'700.00	0.00	-19'000.00	0.00
140620 Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	19'000.00	0.00	19'000.00	0.00	-14'300.00	-4'700.00	0.00	-19'000.00	0.00
140630 Spezialfahrzeuge									
100043 Mannschaftsfahrzeug mit SMT Funklage	41'500.00	0.00	41'500.00	0.00	-11'400.00	-3'800.00	0.00	-15'200.00	26'300.00
140630 Spezialfahrzeuge	41'500.00	0.00	41'500.00	0.00	-11'400.00	-3'800.00	0.00	-15'200.00	26'300.00

6.7 SACHANLAGENSPIEGEL FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

		Anschaffungskosten			Abschreibungen				Buchwert	
		Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge	Umgliederungen	Stand per 31.12.	Stand per 01.01.	laufende Abschr.	zusätzl. Abschr.	Stand per 31.12.	per 31.12.
140700	Anlagen im Bau									
100054	Erweiterung Schul- und Mehrzweckanlage (Planungskr.)	71'624.90	61'463.65	0.00	133'088.55	0.00	0.00	0.00	0.00	133'088.55
100055	Sanierung Schwyzerhöhestrasse	2'397'732.81	2'115'993.58	0.00	4'513'726.39	0.00	0.00	0.00	0.00	4'513'726.39
100056	Sanierung Stützmauer Axensteinstrasse	41'064.35	2'469.25	0.00	43'533.60	0.00	0.00	0.00	0.00	43'533.60
100060	Messschacht Stoos	76'937.05	7'493.05	-84'430.10	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
100061	Sanierung Schwimmbadstrasse	35'214.55	515'269.00	0.00	550'483.55	0.00	0.00	0.00	0.00	550'483.55
100062	Sanierung Schulstrasse (2024)	0.00	81'787.95	-81'787.95	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
100063	Sanierung AW-Leitung und Trennsystem – Stoos (2024)	0.00	356'287.60	-356'287.60	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
100064	Anschluss AVS Ried-Schwyz (Rückbau)	0.00	21'972.11	0.00	21'972.11	0.00	0.00	0.00	0.00	21'972.11
100065	Regenwasser-Leitung Axenfels – Vergrösserung	0.00	182'414.99	0.00	182'414.99	0.00	0.00	0.00	0.00	182'414.99
140700	Anlagen im Bau	2'622'573.66	3'345'151.18	-522'505.65	5'445'219.19	0.00	0.00	0.00	0.00	5'445'219.19
145501	Auto AG Schwyz (7 Aktien)									
100046	Auto AG Schwyz (7 Aktien)	3'500.00	0.00	0.00	3'500.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3'500.00
145501	Auto AG Schwyz (7 Aktien)	3'500.00	0.00	0.00	3'500.00	0.00	0.00	0.00	0.00	3'500.00
145502	EWA-energieUri AG (20 Aktien)									
100047	EWA-energieUri AG (20 Aktien)	2'000.00	0.00	0.00	2'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'000.00
145502	EWA-energieUri AG (20 Aktien)	2'000.00	0.00	0.00	2'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	2'000.00
145503	WV-Genossenschaft Morschach (1 Anteilsschein)									
100048	WV-Genossenschaft Morschach (1 Anteilsschein)	100.00	0.00	0.00	100.00	0.00	0.00	0.00	0.00	100.00
145503	WV-Genossenschaft Morschach (1 Anteilsschein)	100.00	0.00	0.00	100.00	0.00	0.00	0.00	0.00	100.00
145504	Standseilbahn Schwyz-Stoos AG (11'270 Aktien)									
100049	Standseilbahn Schwyz-Stoos AG (11'270 Aktien)	112'700.00	0.00	0.00	112'700.00	0.00	0.00	0.00	0.00	112'700.00
145504	Standseilbahn Schwyz-Stoos AG (11'270 Aktien)	112'700.00	0.00	0.00	112'700.00	0.00	0.00	0.00	0.00	112'700.00
145505	EWS AG (60 Aktien)									
100050	EWS AG (60 Aktien)	6'000.00	0.00	0.00	6'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6'000.00
145505	EWS AG (60 Aktien)	6'000.00	0.00	0.00	6'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00	6'000.00

6.7 SACHANLAGENSPIEGEL FINANZ- UND VERWALTUNGSVERMÖGEN

	Anschaffungskosten			Umgliederungen	Abschreibungen				Buchwert per 31.12.
	Stand per 01.01.	Zu- und Abgänge			Stand per 31.12.	Stand per 01.01.	laufende Abschr.	zusätzl. Abschr.	
145506 Genossenschaft für landw. Bauen (1 Anteilsschein)									
100051 Genossenschaft für landw. Bauen (1 Anteilsschein)	50.00	0.00		0.00	50.00	0.00	0.00	0.00	50.00
145506 Genossenschaft für landw. Bauen (1 Anteilsschein)	50.00	0.00		0.00	50.00	0.00	0.00	0.00	50.00
145507 Stoos-Muotatal Tourismus GmbH (10 Stammanteile)									
100044 Stoos-Muotatal Tourismus GmbH	10'000.00	0.00		0.00	10'000.00	0.00	0.00	0.00	10'000.00
145507 Stoos-Muotatal Tourismus GmbH (10 Stammanteile)	10'000.00	0.00		0.00	10'000.00	0.00	0.00	0.00	10'000.00
146200 Investitionsbeiträge an Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände									
100025 Kanalisationsanschluss AVS	228'508.31	16'204.40		0.00	244'712.71	5'700.00	-6'100.00	0.00	232'912.71
100052 Einkauf APH Schwyz und Ingenbohl	591'000.00	0.00		0.00	591'000.00	-62'500.00	-22'000.00	0.00	506'500.00
146200 Investitionsbeiträge an Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	819'508.31	16'204.40		0.00	835'712.71	-68'200.00	-28'100.00	0.00	739'412.71
Gesamttotal	12'732'296.27	3'343'620.43		0.00	16'075'916.70	-2'095'473.69	-713'500.00	0.00	13'269'949.30

6.8 DARLEHENSÜBERSICHT

Bezeichnung	Nominalwert	Fälligkeit	Kommentar	Konto	01.01.24	Abgang (-)	31.12.24
Darlehen an private Organisationen					-	-	-
keine Darlehen vorhanden							-
Total Darlehen im Verwaltungsvermögen						-	-

6.9 KENNZAHLEN

Entwicklung	Rechnung 2024	Voranschlag 2024	Rechnung 2023
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	-9'744 2'952'737	292'800 1'253'033	-585'013 2'879'455
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	2'559'845 10'317'212	3'396'200 13'253'235	1'528'033 7'757'368
Nettoschuld pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	7'705	11'044	6'281
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	294.25%	449.40%	345.97%
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	23.44%	14.15%	47.52%
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	9.26%	7.46%	19.75%
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	1.87%	3.25%	1.21%
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	10.27%	16.79%	11.18%
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	30.57%	36.32%	34.77%

7.1 STATUS ZU DEN NOCH NICHT ABGERECHNETEN AUSGABENBEWILLIGUNGEN

Datum	Art	Objekt	Bruttokredit	beansprucht/ ausbezahlt bis 31.12.2024	Restbetrag per 31.12.2024	voraussichtliche Fälligkeiten gem. Voranschlag 2025	restlicher Kredit per 1.1.2026
05.06.16	Verpflichtungskredit	Sanierung der Bruchsteinmauer Axenstein	CHF 790'000	CHF 208'632	CHF 581'368	CHF 500'000	CHF 81'368
10.02.19	Verpflichtungskredit	Sanierung und Ausbau der Schwyzerhöhestasse, Abschnitt Dorfaustrang bis Einlenker hintere Degenbalmstrasse	CHF 4'200'000	CHF 4'513'726	CHF -313'726	CHF -	CHF -313'726
10.02.19	Verpflichtungskredit	Realisierung eines Pumpwerkes auf der ARA Muotathal und der Anschlussleitung bis zur Einleitstelle in Ibach (Gemeinde Schwyz) und des Rückbaus der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Muotathal von brutto Fr. 8'150'000, mit einem Gemeindeanteil für Morschach von Fr. 1'141'000	CHF 1'141'000	CHF 1'112'819	CHF 28'181	CHF -	CHF 28'181
07.02.21	Verpflichtungskredit	Planungskredit für die Schul- und Mehrzweckanlage Morschach	CHF 150'000	CHF 133'089	CHF 16'911	CHF -	CHF 16'911

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSGABENBEWILLIGUNGEN

Objekt	Erläuterungen
Sanierung der Bruchsteinmauer Axenstein	Verzögerungen aufgrund Einsprachen; Baubeginn sollte im Herbst 2025 erfolgen
Sanierung und Ausbau der Schwyzerhöhestasse, Abschnitt Dorfaustrang bis Einlenker hintere Degenbalmstrasse	Im Jahr 2025 erfolgen noch kleine Baumeisterarbeiten, die Vermessung und allfällige Landverschiebungen.
Realisierung eines Pumpwerkes auf der ARA Muotathal und der Anschlussleitung bis zur Einleitstelle in Ibach (Gemeinde Schwyz) und des Rückbaus der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Muotathal von brutto Fr. 8'150'000, mit einem Gemeindeanteil für Morschach von Fr. 1'141'000	Im Jahr 2025 sollte der Rückbau und der Liegenschaftsverkauf erfolgen.
Planungskredit für die Schul- und Mehrzweckanlage Morschach	Realisierungsprojekt sollte an der Herbstgemeindeversammlung vom 10.12.2025 präsentiert werden können.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

8.1 AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Morschach verfügt über eine historisch gewachsene Versorgungsinfrastruktur:

Auf Initiative aus Landwirtschaftskreisen wurde am 14. Mai 1964 nach Obligationenrecht eine Genossenschaft mit dem Namen «Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe Morschach» (WVSM) gegründet. Damit wurde die Sicherstellung einer qualitativ guten und quantitativ ausreichenden Wasserversorgung der Gehöfte auf der Schwyzerhöhe und in deren Umgebung bezweckt. Im Dorf selbst lag die Wasserlieferung damals in der Verantwortung der Wasserversorgung Dorf-Morschach. Da diese eine sehr geringe Quellschüttung aufwies und sie überdies mit finanziellen Problemen zu kämpfen hatte, wurde sie am 1. Juli 1994 von der WVSM übernommen.

Die Wasserversorgung Axenfels AG verdankt ihre Gründung Architekt und Generalunternehmer Meinrad Camenzind, Gersau, welcher Trink- und Brauchwasser für sein multifunktionales Beherbergungs-, Sport- und Freizeitprojekt benötigte, das ab 1984 sukzessive in Betrieb genommen wurde (heute Swiss Holiday Park [SHP]). Er liess dazu das Reservoir Fruttli an der Schiltstrasse erstellen, welches bis heute das Hauptreservoir der Wasserversorgung Axenfels ist. Hauptabnehmer ist der SHP. Daneben werden auch Teile des Dorfes von ihr versorgt.

Für den Stoos, der als Folge der touristischen Entwicklung zusehends an Wasserknappheit litt, war die Oberallmeind Korporation Schwyz (OAK) für die Wasserversorgung zuständig. Nach langwierigen und komplizierten Verhandlungen konnte am 18. Oktober 2006 die Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde vertraglich besiegelt werden.

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt somit nur auf dem Stoos durch die Gemeinde selbst, während im Dorf Morschach zwei eigenständige, konzessionierte Wasserwerke (WVSM und Wasserversorgung Axenfels AG) mit teilweise überlappenden Leitungsnetzen zuständig sind.

Die WVSM und die Wasserversorgung Axenfels AG arbeiten heute weitgehend getrennt voneinander. Damit aber bei Bedarf gegenseitig Wasser abgegeben werden

kann, besteht in der Tiefgarage des SHP's ein im Normalfall geschlossener Schieber.

WESHALB BRAUCHT ES EINE ANPASSUNG DES REGLEMENTS FÜR DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN?

Konzessionspflicht

Nach kantonalem Recht ist die Wasserversorgung eine Aufgabe, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt. Beauftragt eine Gemeinde stattdessen eine private oder öffentlichrechtliche Wasserversorgung, so ist sie nach § 38 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 verpflichtet, das Rechtsverhältnis mit dieser durch einen Konzessionsvertrag zu regeln. Dieser bedarf einer Genehmigung des Regierungsrates. Auf diese Genehmigung kann verzichtet werden, wenn die Erteilung der Konzession in einem von den Stimmberechtigten erlassenen Reglement dem Gemeinderat übertragen wird. Auch ein solches Reglement bedarf aber zu seiner Verbindlichkeit der Genehmigung des Regierungsrates (§ 30 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 2. Dezember 1997). Morschach hat den zweiten Weg gewählt und mit dem Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen vom 1. Dezember 1996 (mit Änderungen vom 18. Mai 2014) die Zuständigkeit zum Vertragsabschluss an den Gemeinderat delegiert. Mit beiden Wasserversorgungen hat der Gemeinderat gestützt auf das erwähnte Reglement am 25. März 1997 und 26. Mai 1997 Konzessionsverträge abgeschlossen. Sie wurden am 16. Dezember 2014 und am 9. Februar 2021 angepasst und erneuert. Die Abgrenzung der Versorgungsperimeter ist in einem Plan festgehalten, der Bestandteil der jeweiligen Konzessionsverträge bildet.

Die Tarifordnungen der konzessionierten Wasserversorgungen müssen die Vorgaben des kommunalen Reglements erfüllen.

Wassergebühren: Grundtaxe und verbrauchsabhängiger Wasserzins

Der jährlich wiederkehrend zu bezahlende Wasserpreis besteht in der Regel jeweils aus einer verbrauchsunabhängigen Grundtaxe und aus einem verbrauchsabhängigen Wasserzins.

Die Erhebung der Grundtaxe ist in Art. 18 Abs. 2 des geltenden Reglements über die Erteilung von Konzessionen an Wasserversorgungen folgendermassen geregelt:

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

«²Die Berechnung der Grundtaxe wird grundsätzlich nach dem effektiv gemessenen Wasserverbrauch festgelegt. Der Minimalbetrag der Grundtaxe beträgt jährlich Fr. 50.– für landwirtschaftliche und Fr. 80.– für nicht landwirtschaftliche Anschlüsse. Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., kann die Grundtaxe pauschal festgelegt werden. Für Wasserbezüger, die nicht Mitglieder der Wasserversorgung sind (Abonnenten), erhöht sich die jährliche Grundtaxe um jeweils Fr. 70.–.»

Die Tarifordnungen der konzessionierten Wasserversorgungen haben, wie schon erwähnt, die Vorgaben des kommunalen Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen zu erfüllen. Dazu ist zu bemerken, dass die im heutigen Reglement verlangte Erhebung der Grundtaxe nach Verbrauch unüblich ist.

Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der WVSM und deren Finanzierung mittels Gebührenerhöhung

Die Trink- und Brauchwasserreserven der WVSM sind knapp. Gleichzeitig fehlt es an Speichervolumen in den Reservoirs, um grössere Engpässe zu überbrücken. Bei Bedarf kann zwar Wasser vom Reservoir Degenbalm ins Reservoir Ried gepumpt werden, doch fehlt dieses dann im Dorf. Sodann könnte über den schon erwähnten bestehenden Anschluss beim SHP theoretisch Wasser von der Wasserversorgung Axenfels AG bezogen werden. Doch ist bei Wasserknappheit der WVSM davon auszugehen, dass die WV Axenfels dann gleichzeitig auch von niedrigen Schüttungen oder hohen Verwurfsmengen betroffen ist.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit von Morschach sind sog. Redundanzen erforderlich, d. h. zusätzliche technische Ressourcen als Reserven. Die WVSM, welche den Grossteil der Wohnbauten im Dorf beliefert, plant deshalb in den nächsten Jahren den Ersatz des hundertjährigen Reservoirs Degenbalm. Nach Kostenstand Februar 2023 ist hierfür mit Investitionen von 1.7 Millionen Franken zu rechnen.

Gleichzeitig ist die WVSM mit laufenden Leitungserneuerungen und gestiegenen Betriebskosten konfrontiert, so unter anderem zufolge höherer Strompreise und teureren Wartungsverträgen.

Die Generalversammlung der WVSM vom 14. April 2023 hat deshalb auf den 1. Januar 2024 eine neue Tarifordnung mit höheren Gebühren beschlossen. Damit ist unter anderem gleichzeitig ein Systemwechsel bei der Grundtaxe verbunden. Zusätzlich zur Berechnung der Grundtaxe nach dem effektiv gemessenen Wasserverbrauch sollte die Bemessung neu hauptsächlich nach gewichteten Einheiten erfolgen. Je höher erfahrungsgemäss der mutmassliche Wasserverbrauch ist, desto mehr Einheiten werden im System von gewichteten Einheiten veranlagt. Nach gewichteten Einheiten rechnen schon heute die Wasserversorgung Axenfels AG (Art. 29 des Reglements der Wasserversorgung Axenfels AG) die Grundtaxen ab. Zusätzlich auch die Gemeinde gemäss ihren Reglementen über die Wasserversorgung Stoos, die Abwasserentsorgung und die Abfallbewirtschaftung.

Konkret sieht die revidierte Tarifordnung der WVSM vor, dass für die ersten zwei Einheiten nebst dem Wasserverbrauch, weiterhin eine fix definierte Grundtaxe von je CHF 50.00 für landwirtschaftliche sowie von CHF 80.00 für nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse gilt, jedoch neu ab drei Einheiten zusätzlich eine Grundtaxe von CHF 220.00 pro Einheit geschuldet wäre.

Beschwerden gegen die Tarifänderung der WVSM

Die WVSM hat im September 2023 ihre Abonnenten über die neue, ab 1. Januar 2024 geltende Tarifordnung informiert. Diese sieht vor, neu die Grundtaxe hauptsächlich nach gewichteten Einheiten abzurechnen. In der Folge sind beim Gemeinderat aufsichtsrechtlich drei Beschwerden eingegangen, in denen u. a. geltend gemacht wurde, dass

- die Einführung von gewichteten Einheiten (Ziff. 2.1 Bst. a des neuen Tarifs) sowie
- die Möglichkeit, für landwirtschaftliche Betriebe und Gebäude einen pauschalen Wasserzins zu erheben (Ziff. 2.2 des neuen Tarifs)

gegen Art. 18 Abs. 2 des Reglements verstosse. Darin seien für die Grundtaxe keine gewichteten Einheiten und auch kein pauschaler Wasserzins für landwirtschaftliche Betriebe und Gebäude vorgesehen.

Diese Einwände waren unter dem Gesichtspunkt des sog. Legalitätsprinzips, d. h. der Notwendigkeit der Gebührenerhebung auf der Grundlage eines Gesetzes und in Übereinstimmung mit diesem, berechtigt. Der Gemeinderat

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

und die WVSM sind deshalb übereingekommen, dass vor der Inkraftsetzung des neuen Gebührentarifs zuerst das Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen zu revidieren ist. Es wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der nebst einer Vertretung der WVSM auch die Wasserverorgung Axenfels AG angehörte. Somit musste die Inkraftsetzung der von der WVSM beschlossenen Tarifierung verschoben werden. Vorgesehen ist, sie auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

ÄNDERUNG DER VORGABEN FÜR DIE ERHEBUNG DER GRUNDTAXE

Die verbrauchsabhängige Erhebung des Wasserzinses nach dem gemessenen Wasserbezug ist unbestritten. Dass aber für die Bemessung der Grundtaxe ebenfalls der Wasserverbrauch massgebend ist, widerspricht dem Sinn der Grundtaxe als sog. Bereitschaftstaxe, die sich nicht am effektiven, sondern am möglichen Wasserbezug durch die angeschlossene Baute orientieren sollte. Denn ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Es ist deshalb richtig und systemgerecht, wenn auch die WVSM für die Grundtaxe gewichtete Einheiten einführen will. Damit dies zulässig ist, braucht es eine Änderung des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen. Hauptziel der Revision bildet somit, dass die WVSM in ihrer Tarifordnung, wie beschlossen, eine Erhebung der Grundtaxe nach gewichteten Einheiten einführen kann, bzw. dass diese Neuerung mit dem Konzessionsreglement vereinbar ist.

Nach § 51 Abs. 1 PBG erheben die Gemeinden für den Anschluss an ihre Ver- und Entsorgungsnetze einmalige Anschlussgebühren und wiederkehrende Betriebsgebühren. Schuldpflicht, Voraussetzungen und Höhe der Abgabe sind in den Grundsätzen in einem Reglement festzulegen (§ 51 Abs. 2 PBG). Daraus hat das Verwaltungsgericht abgeleitet, dass die Gemeinden gestützt auf das Legalitätsprinzip die Gebührenansätze in Franken und Rappen in einem von den Stimmberechtigten erlassenen Gebührenreglement festlegen müssen. Wo jedoch die Versorgungsaufgabe einem Dritten übertragen wird, sind in einem Konzessionsvertrag, bzw. vorliegend in einem Reglement über die Konzessionsverleihung, nur die Grundzüge der Gebührenerhebung aufzuführen. Es genügt, wenn im Konzessionsvertrag, bzw. im Fall von Morschach im Konzessionsreglement, die Bemessungsgrundsätze vorgegeben werden, so der Regierungsrat in RRB Nr. 914 vom 2. September 2014, Erwägungen 2.4,

unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Schwyz; Genehmigung des revidierten Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen. Demnach besteht an sich keine Verpflichtung, im Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen zwingend gewichtete Einheiten für die Bemessung der Grundtaxe vorzuschreiben.

Wie erwähnt, werden die Grundgebühren (Bereitschaftstaxen) der Kausalabgaben in der Gemeinde Morschach, mit Ausnahme derjenigen der WVSM, schon heute nach gewichteten Einheiten erhoben. Es macht deshalb Sinn, diese unbestrittene Bemessungsmethode einheitlich einzuführen und so im Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen verbindlich vorzuschreiben. Zudem wird damit die Rechtssicherheit erhöht. Es wird so zum vornherein ausgeschlossen, dass von Abonnenten der WVSM erfolgreich mittels Beschwerde behauptet werden kann, dass die Festsetzung der Grundtaxe nach Einheiten rechtswidrig sei und das Konzessionsreglement verletze. In diesem Sinn erhöht die verpflichtende Abrechnung der Grundtaxe im Reglement die Rechtssicherheit und reduziert das Prozessrisiko.

Für kleine Wasserbezugsstellen kann die Grundtaxe weiterhin mittels Pauschale erhoben werden. Die WVSM möchte diese Pauschale auch auf den Wasserzins ausdehnen, was insofern Sinn macht, da diesfalls zumindest bei nicht an die Kanalisation angeschlossenen Objekten auf die Installation eines Wasserzählers verzichtet werden kann. Es versteht sich von selbst, dass im Fall der Erhebung von Pauschalen das Gleichbehandlungsgebot gewahrt werden muss.

Nicht in Frage kommt indessen ein pauschaler Wasserzins für landwirtschaftliche Betriebe und Gebäude (Ziff. 2.2 des neuen Tarifs). Mit dem Gleichbehandlungsgebot wäre eine solche Privilegierung unvereinbar.

Art. 18 Abs. 1 und 2 (neu Art. 17) lauten somit neu wie folgt (Änderungen kursiv gesetzt):

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

BISHER	NEU
¹ Die Eigentümer von Liegenschaften entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins. ² Die Berechnung der Grundtaxe wird grundsätzlich nach dem effektiv gemessenen Wasserverbrauch festgelegt. Der Minimalbetrag der Grundtaxe beträgt jährlich Fr. 50.– für landwirtschaftliche und Fr. 80.– für nicht landwirtschaftliche Anschlüsse. Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., kann die Grundtaxe pauschal festgelegt werden. Für Wasserbezügler, die nicht Mitglieder der Wasserversorgung sind (Abonnenten), erhöht sich die jährliche Grundtaxe um jeweils Fr. 70.–.	¹ Die <i>Abonnenten</i> entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe (Bereitschaftsgebühr) und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins. ² <i>Die Grundtaxe wird unter Berücksichtigung der Grösse der Nutzfläche und des auf Erfahrungswerten beruhenden mutmasslichen Wasserverbrauchs mittels gewichteter Einheiten festgelegt.</i> ³ <i>Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., können der Wasserzins und die Grundtaxe unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes pauschal festgelegt werden.</i>

WEITERE REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Die Revision wurde zum Anlass genommen, in Absprache mit den beiden Wasserversorgungen diverse kleinere Anpassungen an die aktuellen Verhältnisse und Bedürfnisse vorzunehmen.

Löschwasserbeitrag: Streichung

Die Möglichkeit der konzessionierten Werke, einen Feuerlöschbeitrag zu erheben, wird ersatzlos gestrichen (Art. 17). Diese Streichung erfolgt angesichts des Umstandes, dass die Gebäudeeigentümer bereits der Gemeinde einen Feuerlöschbeitrag bezahlen müssen, dies in Anwendung von § 40 des kantonalen Feuerchutzgesetzes vom 12. Dezember 2012. Auf diese (unzulässige) Doppelbelastung hat auch der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme hingewiesen. Allerdings ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass die beiden konzessionierten Wasserversorgungen nie Feuerlöschbeiträge erhoben haben.

Gemeinderat als Erstinstanz für die Behandlung von Verwaltungsbeschwerden

Im geltenden Reglement wird der Regierungsrat als erste Beschwerdeinstanz bezeichnet (Art. 12 Abs. 4). Abweichend davon hat aber schon bisher der Gemeinderat als Erstinstanz Verwaltungsbeschwerden behandelt, was so vom Regierungsrat in einem Beschwerdeentscheid vom 7. Dezember 2010 ausdrücklich als korrekt bezeichnet wurde. Eine erstinstanzliche Behandlung von Verwaltungsbeschwerden gegen Entscheide der konzessionierten Wasserversorgungen durch den Gemeinderat macht allein schon deshalb Sinn, weil (anders als z. B. bei den Steuern) gesetzlich kein Einspracherecht bei der verfügenden Behörde (bzw. konkret Wasserversorgung) vorgesehen ist. Im neuen Reglement wurde deshalb festgelegt, dass gegen Verfügun-

gen der Wasserversorgungen und somit auch gegen deren Rechnungen erstinstanzlich beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden kann (wiederrum in Art. 12 Abs. 4 Reglement). Die kantonale Vorprüfung hat die Richtigkeit dieser Neuregelung bestätigt.

FEUERLÖSCHWESEN

Jährlicher Beitrag und Kostenbeteiligung der Gemeinde an einmaligen Investitionen der konzessionierten Wasserversorgungen

Die beiden für den Ortsteil Morschach verantwortlichen Wasserversorgungen sind gemäss Art. 10 des aktuellen Reglements und den ihnen vom Gemeinderat verliehenen Konzessionen verpflichtet, in ihren Reservoiren ausreichende Löschwasserreserven für die Bekämpfung von Brandfällen bereitzustellen. Hierfür bezogen sie bisher von der Gemeinde keine Entschädigung. Im Rahmen der Revision ist neu vorgesehen, sie für die Betriebskosten der Löschwasserversorgung mit jährlich je CHF 1'000.00 zu entschädigen.

Darüber hinaus wurde ihnen ausdrücklich ein Antragsrecht für die Beteiligung der Gemeinde an den einmaligen Investitionen für den Neu- und/oder Ausbau der Löschwasserversorgung eingeräumt (siehe Art. 10 Abs. 8). Über die entsprechende Ausgabenbewilligung haben auf Antrag des Gemeinderates die Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen. Diese Bestimmung wurde vor allem auf dem Hintergrund des anstehenden Neubaus des Reservoirs Degenbalm aufgenommen, der neben der Trink- und Brauchwasserversorgung auch eine Erhöhung der Löschwasserreserven bezweckt.

Reservoir Schlattli

Im Rahmen der Realisierung des Projekts «N4 Neue Axenstrasse» plant der Kanton Schwyz im «Schlattli,

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

Morschach» als Bauherr ein Reservoir für Brauchwasser sowie als Löschwasserreserve. Es ist vorgesehen, dass die Trägerschaften der drei Wasserunternehmungen der Gemeinde, d. h. die Wasserversorgung Axenfels AG, die WVSM und die Gemeinde (für die Wasserversorgung Stoos), gemeinschaftlich sowohl die Leitungsinfrastruktur für das Reservoir erstellen als auch den Betrieb und Unterhalt der erforderlichen Wasserversorgung für das Projekt «N4 Neue Axenstrasse» besorgen. Sie beabsichtigen, zu diesem Zweck das Eigentum am Reservoir zu übernehmen sowie für dessen Betrieb und Unterhalt inkl. der dazugehörigen Leitungen eine von beiden konzessionierten Wasserversorgungen und der Gemeinde zu gleichen Teilen gehaltene Trägerschaft zu errichten. Diese Grundsatz- und Absichtserklärung wurde als Art. 23 ins Reglement aufgenommen.

Eine dementsprechende schriftliche Vereinbarung haben die drei Parteien im Herbst 2024 abgeschlossen. Vorbehalten bleibt selbstverständlich auch hier, dass die Stimmberechtigten der Gemeinde die notwendigen Kredite sprechen.

KANTONALE VORPRÜFUNG

Weil Reglemente über die Erteilung von Konzessionen an private Versorgungswerke der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, wurde der Revisionsentwurf dem kantonalen Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet. Der schriftliche Prüfbericht des innerhalb des Departementes zuständigen Amtes für Raumentwicklung vom 6. Februar 2024 fand Eingang in die Revisionsvorlage.

STELLUNGNAHME DES PREISÜBERWACHERS

Am 17. August 2024 hat der Preisüberwacher auf Ersuchen des Gemeinderates zur Reglementsrevision folgende Empfehlung abgegeben:

«Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Morschach:

- **Die Kosten für den Löschschutz zu übernehmen oder zumindest den Wasserversorgungen die Möglichkeit offenzulassen, den Löschschutz bei Bedarf über spezifische Löschschutzgebühren zu decken.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht

folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.»

Diese Stellungnahme basiert noch auf einer früheren Fassung des Revisionsentwurfes. Darin war vorgesehen, den drei Wasserversorgungen gesamthaft CHF 15'000.00 pro Jahr für die Bereitstellung des Löschwassers auszurichten. Der Preisüberwacher machte in seiner Stellungnahme geltend, dass dieser Betrag die effektiven Kosten im Hinblick auf Neuinvestitionen für die Löschwasserversorgung nicht zu decken vermöge.

Der Gemeinderat pflichtet dieser Beurteilung grundsätzlich zu. Statt eines jährlichen Beitrags zur Äufnung einer wahrscheinlich ohnehin ungenügenden Rückstellung hat er sich aber für eine andere Lösung entschlossen. Wie schon unter «Feuerlöschwesen» ausgeführt, wurde im revidierten Reglement in Art. 10 Abs. 8 der Weg für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Investitionen der konzessionierten Wasserversorgungen für den Ausbau des Feuerlöschwesens aufgezeigt und geebnet. Damit wird sichergestellt, dass sich ein Gemeindebeitrag an den für den Ausbau der Löschwasserversorgung tatsächlich erforderlichen Kosten orientiert und die Stimmberechtigten entscheiden.

ANPASSUNG DER KONZESSIONSVERTRÄGE

Nehmen die Stimmberechtigten das teilrevidierte Reglement an der Volksabstimmung vom 18. Mai 2025 an, wird der bestehende Konzessionsvertrag mit der WVSM vom 16. Dezember 2014 angepasst. Diese Anpassung fällt wie bisher in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Zusammen mit dem revidierten Reglement werden mit dem geänderten Konzessionsvertrag die Grundlagen geschaffen, dass die WVSM auf den 1. Januar 2026 ihren neuen Gebührentarif in Kraft setzen kann. Der Konzessionsvertrag mit der Wasserversorgung Axenfels AG bedarf allenfalls höchstens kleineren Anpassungen. Deren System für die Erhebung der jährlichen Gebühren (Art. 29) entspricht im Wesentlichen bereits dem revidierten Konzessionsreglement.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

ZUSAMMENFASSUNG

Da insbesondere auch die Wasserversorgung Axenfels AG sowie die Wasserversorgung Stoos die Grundtaxe bereits heute nach Einheiten berechnen, ist es sinnvoll, wenn die WVSM ebenfalls dieser Methode folgt. Der Gemeinderat begrüsst deshalb die von der WVSM angestrebte Vereinheitlichung der Methodik für die Erhebung der Grundgebühren.

Dieser Systemwechsel im Versorgungsgebiet der WVSM ist nur mit einer Anpassung des Reglements über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen möglich.

OFFENLEGUNG DER FINANZIERUNG DER ABSTIMMUNGSKAMPAGNE

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:

Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenklegungspflichtig ist, muss der Gemeindekasse, Schulstrasse 6, 6443 Morschach (§ 5 Abs. 3 TPG) Folgendes einreichen:

- a. Bis zum 13. April 2025 für die Abstimmung vom 18. Mai 2025 sein Budget;
- b. Bis zum 18. Juli 2025 für die Abstimmung vom 18. Mai 2025 seine Schlussrechnung.

WÜRDIGUNG DER VORLAGE

Mit der vorliegenden Teilrevision des Reglementes über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen wird der WVSM eine betriebswirtschaftlich notwendige Tarifierpassung und eine Umstellung der Grundtaxe auf das in der Gemeinde für Gebühren übliche System von gewichteten Einheiten ermöglicht. Neu erhalten die Wasserversorgungen zudem einen Beitrag an die jährlich anfallenden Betriebskosten der Löschwasserversorgung und es wird festgelegt, dass die zwei konzessionierten Wasserversorgungen die Gemeinde bei Bedarf um einen Investitionskostenbeitrag für den Ausbau der Löschwasserversorgung ersuchen können.

Der Gemeinderat stellt deshalb den Stimmberechtigten Antrag, dem teilrevidierten Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen zuzustimmen.

REGLEMENT VOM 11.03.2014	ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen im Sinne von §38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (im Folgenden: PBG) an Versorgungswerke (im Folgenden: Wasserversorgung), welche im Gebiet der Gemeinde Morschach gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser an Dritte abgeben. ² Die Bestimmung dieses Reglements gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen. Die einzelnen Konzessionen bzw. Konzessions-Verträge sowie das Reglement der Wasserversorgung dürfen diesem Reglement nicht widersprechen. ³ Soweit dieses Reglement Änderungen der Reglemente der Wasserversorgungen nötig macht, sind diese so bald wie möglich vorzunehmen. In der Konzession können für die Anpassungen der Reglemente der Wasserversorgungen Fristen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Jahren gewährt werden.	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungskonzessionen im Sinne von § 38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (im Folgenden: PBG) an Versorgungswerke (im Folgenden: Wasserversorgung), welche im Gebiet der Gemeinde Morschach gewerbsmässig Wasser an Dritte abgeben. ² Die Bestimmung dieses Reglements gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen. Die einzelnen Konzessionen bzw. Konzessions-Verträge sowie das Reglement der Wasserversorgung dürfen diesem Reglement nicht widersprechen. ³ Soweit dieses Reglement Änderungen der Reglemente der Wasserversorgung nötig macht, sind diese so bald wie möglich vorzunehmen. In der Konzession können für die Anpassungen der Reglemente der Wasserversorgung Fristen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Jahren gewährt werden.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 2 Gegenstand der Konzession

- ¹ Durch die Konzession erteilt die Gemeinde der Wasserversorgung das Recht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglements gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser abzugeben, unter Wahrung des Grundsatzes eines sparsamen Wasserverbrauchs.
- ² Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über:
 - das Konzessionsgebiet;
 - die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Brunnen;
 - die Konzessionsdauer;
 - weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglements.
- ³ Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlasse betreffend die Anforderungen an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.
- ⁴ Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.
- ⁵ Die Konzession wird unentgeltlich erteilt und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.
- ⁶ Die von der Wasserversorgung erstellten Leitungen und Anlagen bleiben in deren Eigentum und Unterhalt.

Art. 3 Reglement der Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung erlässt ein Reglement, welches mindestens enthalten muss:
 - Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Leitungen sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen. Die Richtlinien und Empfehlungen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) können als wegweisend betrachtet werden;
 - Beitrags- und Gebührentarif.
- ² Das Reglement der Wasserversorgung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Art. 2 Gegenstand der Konzession

- ¹ Durch die Konzession erteilt die Gemeinde der Wasserversorgung das Recht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglements gewerbsmässig Wasser abzugeben, unter Wahrung des Grundsatzes eines sparsamen Wasserverbrauchs.
- ² Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über:
 - das Konzessionsgebiet;
 - die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Brunnen;
 - die Konzessionsdauer;
 - weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglements.
- ³ Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlasse betreffend die Anforderungen an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.
- ⁴ Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.
- ⁵ Die Konzession wird unentgeltlich erteilt und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

Art. 3 Reglement der Wasserversorgung

- ¹ Wasserversorgung erlässt ein Reglement, welches mindestens enthalten muss:
 - Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Leitungen sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen. Die Richtlinien und Empfehlungen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind begleitend;
 - im Reglement selbst oder in einem Anhang einen Beitrags- und Gebührentarif (Tarifordnung).
- ² Das Reglement der Wasserversorgung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 4 Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

- ¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächten, Schieber, Verteilanlagen) unentgeltlich zu benutzen.
- ² Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgängigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt die Gemeinde diese Rechte ein, gelten ihre Ansätze, welche sie selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
- ³ Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist die Gemeinde beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, in Bezug auf den Erwerb von Durchleitungsrechten zu Lasten der Grundstücke von Mitgliedern und Abonnenten besondere Reglementsbestimmungen zu erlassen.
- ⁵ Die Wasserversorgung kann den Gemeinderat um Enteignung ersuchen, wenn eine solche für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung (§ 32 Abs. 2 PBG).
- ⁶ Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen. Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und der Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG).
- ⁷ Die Wasserversorgung erstellt einen Leitungskataster des ganzen Leitungsnetzes sowie der Hydrantenanlage und trägt darin alle mit der Zeit erfolgenden Erweiterungen oder Abänderungen nach. Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit bei der Wasserversorgung in diesen Leitungskataster Einsicht zu nehmen oder Auszüge zu verlangen.

Art. 5 Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

- ¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbavorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
- ² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorher oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder, wenn notwendig und/oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.
- ³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die betroffenen Grund-, Strassen- und Werkeigentümer zu einer gemeinsamen Besprechung ein.
- ⁴ Die Leitungstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Art. 4 Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

- ¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächte, Schieber, Verteilanlagen) unentgeltlich zu benutzen.
- ² Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgängigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt die Gemeinde diese Rechte ein, gelten ihre Ansätze, welche sie selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.
- ³ Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist die Gemeinde beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.
- ⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, in Bezug auf den Erwerb von Durchleitungsrechten zu Lasten der Grundstücke von Mitgliedern und Abonnenten besondere Reglementsbestimmungen zu erlassen.
- ⁵ Die Wasserversorgung kann den Gemeinderat um Enteignung ersuchen, wenn eine solche für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung (§ 32 Abs. 2 PBG).
- ⁶ Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen. Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und der Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG).
- ⁷ Die Wasserversorgung erstellt einen Leitungskataster des ganzen Leitungsnetzes sowie der Hydrantenanlage und trägt darin alle mit der Zeit erfolgenden Erweiterungen oder Abänderungen nach. Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit bei der Wasserversorgung in diesen Leitungskataster Einsicht zu nehmen oder Auszüge zu verlangen.

Art. 5 Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

- ¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbavorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
- ² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorher oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder, wenn notwendig und/oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.
- ³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die betroffenen Grund-, Strassen- und Werkeigentümer zu einer gemeinsamen Besprechung ein.
- ⁴ Die Leitungstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 6 Grob- und Feinerschliessung

- ¹ Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG im ganzen Konzessionsgebiet. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Gemeinderat Morschach und gemäss den vorliegenden Erschliessungsplänen. Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Groberschliessung richtet sich nach Art. 13 ff. dieses Reglements.
- ² Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§ 40 ff. PBG). Die Wasserversorgung hat den Anschluss an die Anlagen der Groberschliessung für das ganze Konzessionsgebiet zu gewähren.
- ³ Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung in ihrem Reglement besondere Vorschriften erlassen, soweit diese für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig sind.

Art. 7 Lieferpflicht der Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- ² Die Versorgungspflicht der Wasserversorgung ist allgemein und umfasst das ganze Konzessionsgebiet.
- ³ Innerhalb der Bauzone haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei neuen Einzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen, sofern die Versorgung über entsprechende Wasservorkommen verfügt.
- ⁴ Ausserhalb der Bauzone besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Wasserversorgung.
- ⁵ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügung ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausgeschlossen. Voraussehbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezüglern frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

Art. 8 Aufsicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Art. 9 Öffentliche Brunnen

Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen mit Wasser beliefern muss, ist dies im Konzessions-Vertrag zu regeln. Die entsprechenden Brunnen und der Umfang der Wasserlieferung sind dort genau zu bezeichnen.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Art. 6 Grob- und Feinerschliessung

- ¹ Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung im ganzen Konzessionsgebiet die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG vom 14. Mai 1987. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Gemeinderat Morschach und gemäss dem Erschliessungsplan. Die Erhebung von Beiträgen für die Groberschliessung richtet sich nach Art. 16 ff. dieses Reglements.
- ² Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§ 40 ff. PBG).
- ³ Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung in ihrem Reglement besondere Vorschriften erlassen, soweit diese für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig sind.

Art. 7 Lieferpflicht der Wasserversorgung

- ¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- ² Innerhalb der Bauzone haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei neuen Einzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen, sofern die Versorgung über entsprechende Wasservorkommen verfügt.
- ³ Ausserhalb der Bauzone besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Wasserversorgung und unter Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Bestehende Abgabeverträge bleiben gewährleistet.
- ⁴ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügung ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausgeschlossen. Voraussehbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezüglern frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

Art. 8 Aufsicht der Gemeinde

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Art. 9 Öffentliche Brunnen

Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen mit Wasser beliefern muss, ist dies im Konzessions-Vertrag zu regeln. Die entsprechenden Brunnen und der Umfang der Wasserlieferung sind dort genau zu bezeichnen.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 10 Bereitstellung von Löschwasser

- ¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.
- ² Die Abgabe von Löschwasser geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen zu diesen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.
- ³ Die Kosten für die Erstellung und die Reparaturen von Hydranten, eingeschlossen die Zuleitungen und Armaturen ab der Hauptleitung, werden durch die Gemeinde getragen; allfällige Beiträge Dritter fallen an die Gemeinde. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Verlegung von Hydranten, sofern die Verlegung nicht von Privaten auf öffentlichem Grund verursacht wird.
- ⁴ Der Abrechnung über neuerstellte oder ersetzte Hydranten ist ein Situationsplan, versehen mit dem Visum des Feuerwehrekommendanten beizulegen.
- ⁵ Es ist Sache der Wasserversorgung, den Unterhalt der Hydranten und ihre Netzanschlüsse zu besorgen. Sie gewährleistet ihre ständige Funktionstüchtigkeit. Die daraus entstehenden Selbstkosten werden der Gemeinde jedes Jahr bis Ende November in Rechnung gestellt.
- ⁶ Die Gemeinde und die Organe der Feuerwehr habe jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu überprüfen.

Art. 11 Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 12 Abonnementsvertrag

- ¹ Die Wasserversorgung schliesst mit ihren Wasserbezügern in der Regel einen schriftlichen Abonnementsvertrag ab.
- ² Der Abonnementsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der Wasserlieferung, die Anschlussgebühr, allfällige Erschliessungsbeiträge und enthält einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen des Wasserzinses und der Grundgebühr.
- ³ Kommt ein Anschlussvertrag nicht zustande oder regelt er nicht alle Details, erlässt die Wasserversorgung eine Verfügung.
- ⁴ Gegen Verfügungen der konzessionierten Wasserversorgungen kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP) beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Art. 10 Bereitstellung von Löschwasser

- ¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereit zu halten. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.
- ² Die Abgabe von Löschwasser geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen zu diesen werden von der Wasserversorgung in Absprache mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.
- ³ Die Kosten für die Erstellung und die Reparaturen von Hydranten, eingeschlossen die Zuleitungen und Armaturen ab der Hauptleitung, werden durch die Gemeinde getragen; allfällige Beiträge Dritter fallen an die Gemeinde. Die Verlegung von Hydranten, die auf Wunsch des Grundeigentümers erfolgt, geht vollständig zu dessen Lasten.
- ⁴ Der Abrechnung über neuerstellte oder ersetzte Hydranten ist ein Situationsplan, versehen mit dem Visum des Feuerwehrekommendanten beizulegen.
- ⁵ Es ist Sache der Wasserversorgung, den Unterhalt der Hydranten und ihre Netzanschlüsse zu besorgen. Sie gewährleistet ihre ständige Funktionstüchtigkeit. Die daraus entstehenden Selbstkosten werden der Gemeinde jedes Jahr bis Ende November in Rechnung gestellt.
- ⁶ Die Gemeinde und die Organe der Feuerwehr habe jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu überprüfen.
- ⁷ Die Gemeinde leistet den konzessionierten Wasserversorgungen an die Betriebskosten der Löschwasserversorgung eine jährliche Pauschale von je Fr. 1'000.00.
- ⁸ Die Gemeinde entscheidet unter Beachtung der §§ 18 ff des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (FHG-BG; SRSZ 153.100) über eine einmalige Kostenbeteiligung an den Investitionen der Wasserversorgung für den Neu- oder Ausbau von Anlagen oder Anlageteilen, welche zur Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung im Konzessionsgebiet erforderlich sind.

Art. 11 Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrübungen kostenlos zur Verfügung.

Art. 12 Abonnementsvertrag

- ¹ Die Wasserversorgung schliesst mit ihren Wasserbezügern einen schriftlichen Abonnementsvertrag ab. Mit dem Vertragsabschluss anerkennt der Abonent das Reglement und die Statuten der jeweiligen Wasserversorgung.
- ² Der Abonnementsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der Wasserlieferung, die Anschlussgebühr, allfällige Erschliessungsbeiträge und enthält einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen des Wasserzinses und der Grundgebühr.
- ³ Kommt innerhalb der Bauzone kein Anschlussvertrag zustande, erlässt die Wasserversorgung eine Verfügung.
- ⁴ Gegen Verfügungen der konzessionierten Wasserversorgung kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP) beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 13 Wirtschaftliche Grundsätze

Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

- Bereitstellung der Mittel für den Ausbau der Anlagen und die Sicherstellung der notwendigen Wasserreserven;
- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Deckung der zeitgemäßen Unterhaltskosten;
- Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
- Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages;
- Rückstellungen zur Äufnung eines Reservefonds.

Art. 14 Beitrag und Gebühren

- Die Wasserversorgung erlässt in ihrem Reglement einen Beitrags- und Gebührentarif.
Dieser regelt:
 - die Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren);
 - die Beiträge für die Erstellung und den Ausbau der Groberschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge);
 - die Beiträge für die Bereitstellung von Löschwasser zu Gunsten nicht angeschlossener Liegenschaften im Hydrantenbereich (Feuerschutzbeiträge);
 - die Gebühren für den Wasserbezug (Wasserzins).
- Die auf Beiträge und Gebühren erhobene Mehrwertsteuer ist von den Abonnenten der Wasserversorgung zu entrichten.
- Vermag der Schuldner nachzuweisen, dass er durch die Bezahlung der Abgaben in eine Notlage geraten würde, können diese gemäss einem Tilgungsplan gestundet werden.
- Bei Veräusserung der Liegenschaft oder Teilen davon haftet neben dem bisherigen Eigentümer der Erwerber für Abgabenausstände.
- Geänderte Beitrags- und Gebührentarife sind der Gemeinde und allen Wasserbezügern sowie weiteren Interessenten unentgeltlich abzugeben und spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.

Art. 15 Anschlussgebühren

- Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.
- Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:
 - die massgebende Grundstücksfläche;
 - das Gebäudevolumen nach SIA 416.Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.
- Bei Vorliegen besonderer Umstände wie ausserordentlich hoher Wasserverbrauch oder besonderer Ansprüche an die Druckverhältnisse kann die Anschlussgebühr für die betreffenden Grundstücke angemessen erhöht werden. Diese Gebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Wasserversorgung für die Versorgung der betreffenden Liegenschaft.
- Die Anschlussgebühren werden mit dem bewilligten Anschluss an die Wasserversorgung fällig.
- Sofern Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, ist die Übernahme der daraus entstehenden Baukosten vertraglich zu regeln.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Art. 13 Wirtschaftliche Grundsätze

- Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:
 - Bereitstellung der Mittel für den Ausbau der Anlagen und die Sicherstellung der notwendigen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung;
 - Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
 - Deckung der notwendigen Unterhaltskosten;
 - Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
 - Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages.
- Unter Beachtung dieser Grundsätze sind die Wasserversorgung berechtigt, die Tarife gemäss den betriebswirtschaftlich erforderlichen Bedürfnissen festzusetzen und anzupassen.

Art. 14 Beitrag und Gebühren

- Die Wasserversorgung erlässt einen Beitrags- und Gebührentarif (Tarifordnung).
Dieser regelt:
 - die Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren);
 - die jährlichen Gebühren für den Wasserbezug. Diese bestehen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundtaxe pro Anschluss (Bereitschaftsgebühr) und einer verbrauchsabhängigen Gebühr (Wasserzins);
 - die Beiträge für die Erstellung und den Ausbau der Groberschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge).
- Die auf Gebühren und Beiträge erhobene Mehrwertsteuer ist von den Abonnenten der Wasserversorgung zu entrichten.
- Vermag der Schuldner nachzuweisen, dass er durch die Bezahlung der Abgaben in eine Notlage geraten würde, können diese gemäss einem Tilgungsplan gestundet werden.
- Bei Veräusserung der Liegenschaft oder Teilen davon haftet neben dem bisherigen Eigentümer der Erwerber für Abgabenausstände.
- Geänderte Beitrags- und Gebührentarife sind der Gemeinde und allen Wasserbezügern unentgeltlich abzugeben und spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.

Art. 15 Anschlussgebühren

- Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.
- Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:
 - die massgebende Grundstücksfläche;
 - das Gebäudevolumen nach SIA 416.Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.
- Bei Vorliegen besonderer Umstände wie ausserordentlich hoher Wasserverbrauch oder besonderer Ansprüche an die Druckverhältnisse kann die Anschlussgebühr für die betreffenden Grundstücke angemessen erhöht werden. Diese Gebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Wasserversorgung für die Versorgung der betreffenden Liegenschaft.
- Die Anschlussgebühren werden mit dem bewilligten Anschluss an die Wasserversorgung fällig.
- Sofern Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, ist die Übernahme der daraus entstehenden Baukosten vertraglich zu regeln.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 16 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke die blosse Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung besteht, sofern ihnen durch die Erstellung oder den Ausbau von Infrastrukturanlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.
- ² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der maximal zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (anrechenbare Grundstücksfläche x Ausnützungsziffer) bemessen. Bei Fehlen einer Ausnützungsziffer wird der Beitrag aufgrund der §§ 6 bis 9 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 ermittelt.
- ³ Die Erschliessungsbeiträge werden fällig, sobald die genehmigte Bauabrechnung für die fertig erstellten Groberschliessungsanlagen vorliegt.

Art. 17 Feuerschutzbeiträge

- ¹ Die Eigentümer von Liegenschaften im Feuerschutzbereich der Wasserversorgung, die nicht an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten Feuerschutzbeiträge.
- ² Für die Festsetzung der einmaligen Feuerschutzbeiträge sind kombiniert zu berücksichtigen:
 - a. Die massgebende Grundstücksfläche;
 - b. Das Gebäudevolumen nach SIA 416Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.
- ³ Der Feuerschutzbeitrag wird fällig, sobald der entsprechende Brandschutz gewährleistet ist.

Art. 18 Wassergebühren (Wasserzins)

- ¹ Die Eigentümer von Liegenschaften entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins.
- ² Die Berechnung der Grundtaxe wird grundsätzlich nach dem effektiv gemessenen Wasserverbrauch festgelegt. Der Minimalbetrag der Grundtaxe beträgt jährlich Fr. 50.– für landwirtschaftliche und Fr. 80.– für nicht landwirtschaftliche Anschlüsse. Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., kann die Grundtaxe pauschal festgelegt werden. Für Wasserbezüger, die nicht Mitglieder der Wasserversorgung sind (Abonnenten), erhöht sich die jährliche Grundtaxe um jeweils Fr. 70.–.
- ³ Der Wasserzins wird unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:
 - a. die Wasserversorgung kann aufgrund des Wasserbezuges im Vorjahr halbjährliche Teilzahlungen einfordern;
 - b. Wassergebühren werden sofort fällig, wenn Bauten und Anlagen verkauft werden;
 - c. die Zahlungsfristen für Jahresrechnungen und Teilzahlungen sowie für Rechnungen bei Verkauf betragen 30 Tage.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Art. 16 Erschliessungsbeiträge

- ¹ Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke die blosse Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung besteht, sofern ihnen durch die Erstellung oder den Ausbau von Infrastrukturanlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.
- ² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der maximal zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (anrechenbare Grundstücksfläche x Ausnützungsziffer) bemessen. Bei Fehlen einer Ausnützungsziffer wird der Beitrag aufgrund der §§ 6 bis 9 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 ermittelt.
- ³ Die Erschliessungsbeiträge werden fällig, sobald die genehmigte Bauabrechnung für die fertig erstellten Groberschliessungsanlagen vorliegt.

Neu Art. 17 Wassergebühren (Wasserzins)

- ¹ Die Abonnenten entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe (Bereitschaftsgebühr) und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins.
- ² Die Grundtaxe wird unter Berücksichtigung der Grösse der Nutzfläche und des auf Erfahrungswerten beruhenden mutmasslichen Wasserverbrauchs mittels gewichteter Einheiten festgelegt.
- ³ Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., können der Wasserzins und die Grundtaxe unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes pauschal festgelegt werden.
- ⁴ Die Wassergebühren werden unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:
 - a. die Wasserversorgung kann aufgrund des Wasserbezuges im Vorjahr halbjährliche Teilzahlungen einfordern;
 - b. Wassergebühren werden sofort fällig, wenn Bauten und Anlagen verkauft werden;
 - c. die Zahlungsfristen für Jahresrechnungen und Teilzahlungen sowie für Rechnungen bei Verkauf betragen 30 Tage.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGSKONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

Art. 19 Konzessionsdauer und Kündigungen

- ¹ Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 2 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum des Poststempels), so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.
- ² Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus derart wichtigen Gründen zulässig, die eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.
- ³ Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn diese dauernd oder wichtige Bestimmungen dieses Reglements, des Konzessions-Vertrages oder des PBG einschneidend verletzt. Dem Gemeinderat ist jährlich ein Laborbericht betreffend Wasserqualität einzureichen.
- ⁴ Wird der Konzessions-Vertrag nicht erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schatzungskommission (mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht).

Art. 20 Zusammenarbeit

Die Wasserversorgungen haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell genutzt werden können.

Art. 21 Anwendbares Recht

- ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht.
- ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP).
- ³ Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionsnehmern beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs.1 lit. b VRG).

Art. 22 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Konzessionen bzw. den Abschluss von Konzessions-Verträgen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Neu Art. 18 Konzessionsdauer und Kündigungen

- ¹ Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 2 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum des Poststempels), so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.
- ² Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus derart wichtigen Gründen zulässig, die eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.
- ³ Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn diese dauernd oder wichtige Bestimmungen dieses Reglements, des Konzessions-Vertrages oder des PBG einschneidend verletzt. Dem Gemeinderat ist jährlich ein Laborbericht betreffend Wasserqualität einzureichen.
- ⁴ Wird der Konzessions-Vertrag nicht erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schatzungskommission (mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht).

Neu Art. 19 Zusammenarbeit

- ¹ Die Wasserversorgung haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell genutzt werden können.
- ² Wasserlieferungen zwischen den einzelnen Wasserversorgungen (inkl. Wasserversorgung Stoos) haben zu den verbrauchsabhängigen Wasserzinsen gemäss Art. 17 (exklusive Transportkosten) zu erfolgen. Eine Grundtaxe ist nicht geschuldet.

Neu Art. 20 Anwendbares Recht

- ¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern untersteht dem öffentlichen Recht.
- ² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP). Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionsnehmern beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs.1 lit. b VRP).

Neu Art. 21 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Konzessionen bzw. den Abschluss von Konzessions-Verträgen im Rahmen dieses Reglements ist der Gemeinderat.

Neu Art. 22 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Die an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommenen Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

8 TEILREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN

REGLEMENT VOM 11.03.2014

ABSTIMMUNGSVORLAGE 18.05.2025

Neu Art. 23 Übergangsbestimmung

Die Wasserversorgungen in der Gemeinde Morschach beabsichtigen, das vom Bundesamt für Strassen (astra) und dem Kanton Schwyz geplante Reservoir «Schlattli» in ihre Wasserversorgungsstruktur aufzunehmen, wenn die hierfür aus Sicht der Wasserversorgungen notwendigen Vereinbarungen zustande kommen.

8.2 ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Dem teilrevidierten Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für die Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Prüfung entspricht das Reglement den Vorgaben. Wir beantragen, die vorliegende Revision des Reglements zu genehmigen.

Morschach, 12. März 2025

8.3 BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir das vorstehende Reglement geprüft.

Das Reglement wurde bereits vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schwyz geprüft. Ebenfalls liegt eine Stellungnahme des Preisüberwachers vor. Die Empfehlungen aus diesen Vorprüfungen wurden von der Gemeinde berücksichtigt.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Myrta Freimann
Manuela Schneiter
René Burkhard

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABEN-BEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

Die Region Stoos-Muotatal zeichnet sich durch unterschiedliche und teilweise extreme Wetterphänomene aus. Das Projekt «Wetter-Energie-Erlebnis Stoos-Muotatal» macht diese Erscheinungen erlebbar und nutzt sie gleichzeitig für die touristische und gewerbliche Wertschöpfung. Unter der Leitung von Stoos-Muotatal Tourismus (SMT) und der drei Gemeinden Morschach, Muotathal und Illgau wurde unter Mitarbeit von rund 40 Personen aus der Region ein Gesamtkonzept erstellt.

Ziel ist eine ganzjährige, wetterunabhängige Auslastung der touristischen Leistungsträger und die Erhöhung der Wertschöpfung auch für die ansässige Bevölkerung. Weiter soll das Projekt helfen, die Besuchenden gleichmässiger auf die einzelnen Dörfer zu verteilen.

In Morschach wird das Thema Wind, auf dem Stoos das Thema Wolken, in Muotathal das Thema Niederschlag und in Illgau das Thema Sonne in Theorie und anschaulicher Praxis als Erlebnis präsentiert. Die ausgewählten Standorte zeichnen sich durch die Nähe zu bestehender Infrastruktur, durch gute Verkehrsanbindung und durch vertretbare Investitionen aus. Mit allen vier Standorten bzw. den involvierten Betreibern wird eine eigene Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Für den Betrieb liegt ein Businessplan vor. Die Planrechnung sieht einen jährlichen Umsatz von ca. CHF 780'000.00 vor. Die Rechnung kann dank 60'000 prognostizierten jährlichen Eintritten (alle Standorte zusammen) ausgeglichen gestaltet werden. Durchschnittlich ist pro Tag mit je 80 bis 100 Besuchenden, welche sich mehrheitlich bereits vor Ort befinden, für die Standorte Morschach und Stoos zu rechnen. Für die Standorte Muotathal und Illgau ist täglich mit je durchschnittlich 25 bis 35 Besuchenden zu rechnen.

Es wird mit Gesamtkosten von CHF 6'995'000.00 inkl. MWST gerechnet. Die Investitionskosten sollen zu einem Drittel durch die drei Standortgemeinden getragen und zu zwei Drittel durch Stoos-Muotatal Tourismus GmbH beschafft werden. Auch Bund und Kanton sind an der Finanzierung beteiligt.

Bei Gutheissung der Vorlage beteiligt sich die Gemeinde Morschach mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von CHF 972'000.00 inkl. MWST für die Standorte Morschach und Stoos. Wegen jährlichen Mitzinseinnahmen, Rückbehalt von Kurtaxen und der Sanierung der Gebäudehülle durch SMT beträgt die Nettobelastung für die Gemeinde CHF 68'450.00 inkl. MWST.

9.1 AUSGANGSLAGE

Im Jahre 2014 haben die Gemeinden Morschach, Muotathal und Illgau auf Basis der regionalen und kommunalen Leitsätze entschieden, in verschiedenen Themen enger zusammenzuarbeiten. Im gleichen Jahr wurde eine gemeinsame Tourismusstrategie mit Vertreterinnen und Vertretern aus Gemeinden, Verkehrsvereinen und touristischen Betrieben erarbeitet. Im August 2023 wurden die Auftragsvereinbarungen zwischen Stoos-Muotatal-Tourismus GmbH und den einzelnen Gemeinden Morschach, Muotathal und Illgau neu ausgehandelt und neu abgeschlossen. Dabei wurde auch die Wiederaufnahme des Masterplanes von 2014 (neu «Wetter-Energie-Erlebnis») beschlossen. Die Region Stoos-Muotatal mit den Dörfern Morschach, Stoos, Muotathal und Illgau zeichnet sich durch unterschiedliche und teilweise extreme Wetterphänomene aus. Das Projekt «Wetter-Energie-Erlebnis» macht diese Erscheinungen erlebbar und nutzt sie für die touristische und gewerbliche Wertschöpfung. Das ist in der Schweiz einmalig und weist

deshalb ein grosses Potential aus. Hauptziel des Projekts ist es, die Wertschöpfung aus dem Tourismus gleichmässiger über das ganze Jahr zu verteilen und die Besucherströme besser zu lenken. Unter der Leitung von Stoos-Muotatal Tourismus (SMT) und der drei Gemeinden Morschach, Muotathal und Illgau haben rund 40 regionale Persönlichkeiten aus unterschiedlichen Lebensbereichen Ideen für die Positionierung der Region als «Wetter-Energie-Erlebnis» erarbeitet. Nach der Ideenfindung liegt nun ein Gesamtkonzept vor.

Das Projekt «Wetter-Energie-Erlebnis Stoos-Muotatal» wird im Rahmen der neuen Regionalpolitik (NRP) vom Bund und vom Kanton finanziell unterstützt. Mit NRP-Projekten fördern Bund und Kantone das Berggebiet, den ländlichen Raum und die Grenzregionen bei ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung. Bis zur Abstimmung über den Investitionsbeitrag beteiligen sich der Bund und der Kanton mit total CHF 500'000.00.

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABEN-BEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

ZIEL DES PROJEKTES

Hauptziel des «Wetter-Energie-Projekts» ist, dass die Besuchenden das Wetter besser verstehen. Zudem wird eine ganzjährige, wetterunabhängige Auslastung der



Übersicht der vier Standorte

touristischen Leistungsträger und die Erhöhung der Wertschöpfung – sowohl bei Übernachtungsgästen als auch im Tagestourismus sowie für die ansässige Bevölkerung angestrebt. Durch das natürliche Alleinstellungsmerkmal und die eigenständigen Angebote wird ein nachhaltiges Erlebnis geschaffen, welches die Region in der Zentralschweiz langfristig positioniert. Gleichzeitig sollen die Besuchenden auf die einzelnen Dörfer verteilt werden, so dass die ganze Region profitiert. Die Zielgruppe definiert sich über die lokale Bevölkerung und nationale Gäste mit Fokus auf Familien und Schulklassen.

KONZEPT

Die Vielfalt der Wetterphänomene und ihre Auswirkungen auf die Region sollen dezentral in den beteiligten Gemeinden präsentiert werden. Gleichzeitig schafft es die Vermittlung und die Art der Inszenierung, dass die vier Standorte als ein ganzheitliches Erlebnis wahrgenommen werden. Schwerpunktmässig wird in Morschach das Thema Wind, auf dem Stoos das Thema Wolken, in Muotathal das Thema Niederschlag und in Illgau das Thema Sonne in Theorie und anschaulicher Praxis behandelt. Das geschieht in einer zeitgemässen Art der Vermittlung: mit interaktiven Stationen, modernen Medien, spannenden Geschichten und überraschenden

Inszenierungen, die alle Sinne ansprechen und für die Besuchenden zu einem unvergesslichen Erlebnis werden. Die Inhalte der vier Standorte werden durch Wetterexperten definiert, ausgearbeitet und in Inszenierungen übersetzt, was den Besuchenden ermöglichen wird, mehr über das Thema Wetter zu erfahren und die Wetterextreme hautnah zu erleben. Die vier Standorte in den Dörfern Morschach, Stoos, Muotathal und Illgau wurden unter Einbezug der Tourismusbetriebe ausgewählt. Sie zeichnen sich durch die Nähe zu bestehender Infrastruktur, durch gute Verkehrsanbindung und durch vertretbare Investitionen aus. Auf der Grundlage der Standorte konnten die Investitionskosten und Betriebskosten (Businessplan) berechnet werden.

STANDORT MORSCHACH

Die Standortevaluation in Morschach hat ergeben, dass das Gebiet Mattli für den Hauptstandort ideal ist. Der Start des mit dem Hauptstandort verbundenen, thematischen Rundwegs ist beim Parkhaus vom Swiss Holiday Park und führt entlang des Rundwegs zum Mattli. Dieser Anknüpfungspunkt ist für Übernachtungsgäste und Besuchende, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, gut gelegen. Der alte Stall beim Mattli Antoniushaus bietet genügend Platz für die Ausstellung im Innern wie auch im Freien. Der Stall kann für 20 Jahre von der Stoos-Muotatal Tourismus GmbH gemietet werden. Die Infrastruktur vom Mattli Antoniushaus (Restauration, WC, Rezeption) kann mitgenutzt werden. Weiter wird das Mattli Antoniushaus den Standort vor Ort betreiben. Die zu erbringenden Leistungen sind in einer Leistungsvereinbarung mit Stoos-Muotatal Tourismus GmbH geregelt.

PROJEKT BESCHREIB MORSCHACH

Die Ausstellung, die sich im Innen- und Aussenbereich des Hauptstandortes befindet, gliedert sich in drei inhaltlich



Übersicht Morschach

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABEN-BEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

definierte Bereiche, die das Thema Wind auf unterschiedliche Weise erfahrbar machen. Zuerst werden die Besuchenden willkommen geheissen und in die Thematik eingeführt – unabhängig von ihrem Wissensstand.

Der Hauptteil bietet eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Wind: Seine klimatischen Zusammenhänge, die Auswirkungen auf Mensch und Natur sowie seine Nutzung als Energiequelle stehen im Fokus. Ein besonderes Augenmerk liegt darauf, globale Phänomene zu vermitteln und diese gleichzeitig durch regionale Bezüge greifbar zu machen. So wird nicht nur die Bedeutung des Windes im weltweiten Kontext thematisiert, sondern auch ein Verständnis für die lokalen Wetterverhältnisse generiert.

Der Abschluss ist im Aussenbereich, wo das Gelernte erlebbar gemacht wird. Hier haben Besuchende die Möglichkeit, das Wetterelement Wind mit allen Sinnen zu erfahren und die gewonnenen Eindrücke zu reflektieren.

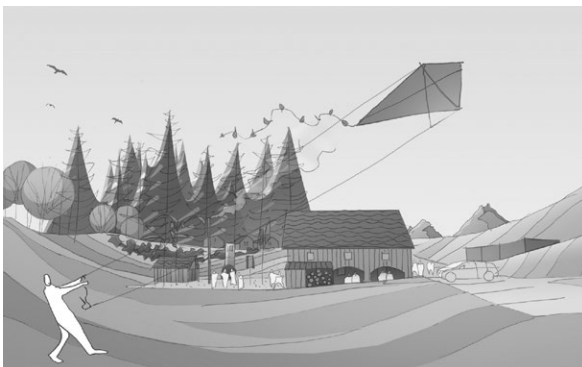
Jeder Standort der Wetterregion besteht aus mehreren miteinander verbundenen Komponenten, die sich über die gesamte Ortschaft erstrecken: Die Ausstellung umfasst die Bereiche Intro, Hauptteil und Outro, die thematisch ineinandergreifen und fundierte Inhalte zum Thema Wind bereitstellen. Ergänzt wird die Ausstellung durch einen Themenweg, der das Ausstellungserlebnis erweitert und einen spielerischen Zugang zur Thematik bietet. Diese Komponenten stehen in einem engen Zusammenhang und ergänzen sich inhaltlich sowie gestalterisch.

Alle vier Hauptstandorte sind nach demselben Schema, mit Innenausstellung, Ausseninstallationen und Themenweg aufgebaut. Die Standorte sind thematisch und konzeptionell ebenfalls aufeinander abgestimmt und laden dazu ein, das Thema Wetter als gesamtheitliches Erlebnis zu entdecken. Sie schaffen eine kohärente Verbindung zwischen den Standorten, so dass Besuchende nicht nur jeden Standort einzeln erleben, sondern die Wetterregion in ihrer Gesamtheit als zusammenhängendes Konzept begreifen.

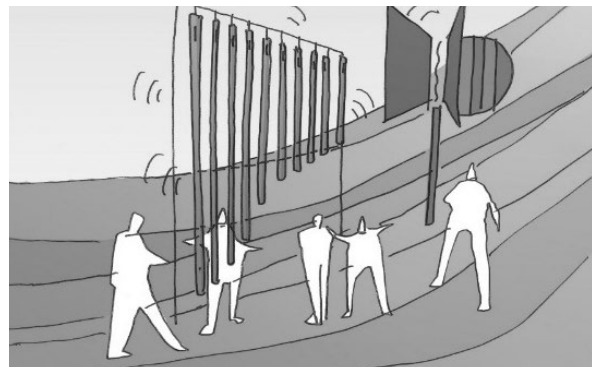
Ein «Pass» zur Wetterregion erweitert das Erlebnis und ermöglicht den Zugang zu allen vier Hauptstandorten in der Region Stoos-Muotatal. Der Pass bietet ausserdem zusätzliche Anreize, die Region spielerisch zu erkunden und dient als Ansporn, alle vier Standorte zu besuchen. Besuchende können durch das Sammeln von Punkten und Gutschriften zusätzliche Vorteile erhalten. Der Pass ist sowohl digital in einer App verfügbar, die interaktive Inhalte bietet, als auch analog bei allen Verkaufsstellen für Tickets erhältlich. Er ermöglicht es den Besuchenden, die vermittelten Inhalte zu vertiefen und das erworbene Wissen auch nach dem Aufenthalt jederzeit abzurufen.

STANDORT STOOS

Die Standortevaluation auf dem Stoos hat ergeben, dass der Standort im Gebiet Stoos-Seeli für den Hauptstandort ideal ist. Der Standort kann perfekt in den Moorerlebnisweg eingebaut werden. Es ist somit kein neuer Rundweg notwendig. Ein Teil der alten Kehrlichtverbrennungsanlage wird dem Projekt von der Gemeinde Morschach für 20 Jahre zur Verfügung gestellt. Für die Ausstellung wird noch ein kleiner Anbau Richtung Teufbönistrasse erstellt. Mit dem Projekt wird jedoch das ganze Gebäude sanft saniert und die Gebäudehülle



Visualisierung Umnutzung Stall Mattli, Morschach



Beispiel Ausstellung Outdoor

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABEN-BEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

erneuert. Die Infrastruktur der WC-Anlage vom Stoos-Seeli kann genutzt werden. Der Standort vor Ort wird durch Stoos-Muotatal Tourismus GmbH betrieben.



Übersicht Stoos

PROJEKTBSCHRIEB STOOS

Die Ausstellung folgt demselben Konzept wie oben beschrieben, das im Wesentlichen an allen vier Standorten in gleicher Art und Weise umgesetzt wird.

Auf dem Stoos wird das Thema Wolken auf unterschiedliche Weise erlebbar gemacht.

Der Hauptteil bietet demnach einen umfassenden Einblick in die Rolle der Wolken im Klimasystem, ihre Auswirkungen auf Mensch und Natur sowie ihre Bedeutung für die globalen Wasserkreisläufe. Ausserdem wird auch hier ein Verständnis für die lokalen Wetterverhältnisse generiert.

INVESTITIONSKOSTEN UND FINANZIERUNG

Die drei Gemeinden haben gemeinsam mit Stoos-Muotatal Tourismus GmbH das Finanzierungsmodell so festgelegt, dass die Gemeinden je einen einmaligen Investitionsbeitrag zahlen, dafür jedoch auf einen jährlichen Betriebsbeitrag verzichten.



Visualisierung Umnutzung und Anbau alte KVA, Stoos

Es wird mit Gesamtkosten von CHF 6'995'000.00 inkl. MWST gerechnet. Die Investitionskosten sollen zu einem Drittel durch die drei Standortgemeinden und zu zwei Dritteln durch Stoos-Muotatal Tourismus GmbH beschafft werden.

Die Kosten wurden auf Basis des Bauprojekts in einer detaillierten Kostenschätzung berechnet (siehe Tabelle Übersicht Gesamtkosten pro Gemeinde und Standort auf S. 57 oben).

Der Investitionsbeitrag der Gemeinde Morschach beträgt rund ein Drittel der Kosten der in der Gemeinde realisierten Standorte. Die Gemeinde Morschach beteiligt sich somit mit einem einmaligen Investitionsbeitrag von CHF 972'000.00 inkl. MWST für die beiden Standorte Morschach und Stoos.

Die restlichen CHF 4'662'000.00 werden durch die Stoos-Muotatal Tourismus GmbH beschafft. Von Bund und Kanton wird im Rahmen der neuen regionalen Regionalpolitik (NRP) ein zinsloses Darlehen sowie ein A-fonds-perdu-Beitrag in Aussicht gestellt. Weiter sind zusätzliche A-fonds-perdu-Beiträge von weiteren kantonalen Fördermöglichkeiten in Aussicht gestellt. Die restliche Finanzierung erfolgt durch Wirtschaftspartner und Stiftungen, mit denen aktuell Verhandlungen laufen.

Vor dem Start der Realisierung des Projekts muss die Finanzierung zu 100 % gesichert sein, ansonsten kann nicht gestartet werden. Allfällige Mehrkosten sind durch die Stoos-Muotatal Tourismus GmbH zu tragen. Bei allfälligen Minderkosten werden die Beiträge der Gemeinden prozentual zu den Investitionsbeiträgen reduziert.

Der einmalige Investitionsbeitrag gilt gemäss Rechnungslegung der Gemeinden (HRM2) als Investitionsbei-



Beispiel Ausstellung

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABEN-BEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

trag mit öffentlichem Interesse an private Organisationen. Dieser ist in 5 Jahren abzuschreiben. Zukünftige Investitionen für die Erneuerung der Ausstellungen werden über den Betrieb resp. Stoos-Muotatal Tourismus finanziert.

Bereich	Anzahl	Kosten Element	Morschach-Stoos	Muotathal	Illgau	Total
Baukosten Morschach	1	1'411'000	1'411'000			1'411'000
Baukosten Stoos	1	1'558'000	1'558'000			1'558'000
Baukosten Muotathal	1	1'612'000		1'612'000		1'612'000
Baukosten Illgau	1	1'220'000			1'220'000	1'220'000
allg. Kosten (App, Betriebsaufbau, Experten, etc.)	4	167'500	335'000	167'500	167'500	670'000
Investitionskosten exkl. MwSt			3'304'000	1'779'500	1'387'500	6'471'000
Investitionskosten inkl. 8.1% MwSt			3'572'000	1'924'000	1'500'000	6'995'000
			51.1%	27.5%	21.4%	100%

Tabelle Übersicht Gesamtkosten pro Gemeinde und Standort

FOLGEKOSTEN

	2027	2028	2029	2030	2031	2032–2046	Netto-belastung
Abschreibungen linear 20%	194'400	194'400	194'400	194'400	194'400	0	
Verzinsung Fremdkapital 1.5%	13'122	10'206	7'290	4'374	1'458	0	
Mieterträge alte KVA	–12'000	–12'000	–12'000	–12'000	–12'000	–180'000	
Kurtaxenerträge Rückbehalt	–30'000	–30'000	–30'000	–30'000	–30'000	–450'000	
Hypothetischer Rückfluss Gebäudehüllensanierung durch SMT GmbH	–5'000	–5'000	–5'000	–5'000	–5'000	–75'000	
Total Folgekosten	160'522	157'606	154'690	151'774	148'858	–705'000	68'450

BETRIEBSKOSTEN UND FINANZIERUNG

Für den Betrieb liegt ein Businessplan vor. Die Planrechnung sieht einen jährlichen Umsatz von ca. CHF 780'000.00 vor. Die Rechnung kann in Abhängigkeit von unterschiedlichen Faktoren dank 60'000 prognostizierten jährlichen Eintrittten (alle Standorte zusammen) ausgeglichen gestaltet werden. Die Besuchenden verteilen sich unterschiedlich auf die vier Standorte. Die Ausstellungen werden an 360 Tagen pro Jahr geöffnet sein. Durchschnittlich ist pro Tag mit je 80 bis 100 Besuchenden für die Standorte Morschach und Stoos zu rechnen. Für die Standorte Muotathal und Illgau ist täglich je mit durchschnittlich 25 bis 35 Besuchenden zu rechnen.

VORTEILE FÜR DIE BEVÖLKERUNG DER GEMEINDE

Ziel ist eine ganzjährige, wetterunabhängige Auslastung der touristischen Leistungsträger und die Erhöhung der

Wertschöpfung auch für die ansässige Bevölkerung. Weiter soll das Projekt helfen, die Besuchenden gleichmässiger auf die einzelnen Dörfer zu verteilen. Die Bevölkerung der drei Gemeinden profitiert indirekt von der gesteigerten Wertschöpfung in der Region, woraus sich gesicherte Arbeitsplätze und zusätzliche Steuereinnahmen ergeben. Direkte Vorteile ergeben sich aus Gratiseintritten für die Bevölkerung und Schulen sowie der gratis Nutzung vom regionalen Wetter-App. Eine auf die Region bezogene lokale Wettervorhersage verbessert die Genauigkeit der Prognose, wovon alle, die wollen, profitieren können.

TRÄGERSCHAFT FÜR DIE UMSETZUNG

Es wird eine separate Trägerschaft für die Umsetzung und den Betrieb des «Wetter-Energie-Erlebnisses» gegründet. Die Betriebs-AG ist eine Tochtergesellschaft der Stoos-Muotatal Tourismus GmbH. Die Betriebs-AG wird die drei Gemeinden auch im Bereich Wissensaufbau hinsichtlich Wetter-Energie unterstützen.

9 BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERTEILUNG EINER AUSGABEN-BEWILLIGUNG VON CHF 972'000 FÜR DAS «WETTER-ENERGIE-ERLEBNIS»

OFFENLEGUNG DER FINANZIERUNG DER ABSTIMMUNGSKAMPAGNE

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRSZ 140.700), insbesondere:

Die Finanzierung der Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenklegungspflichtig ist, muss der Gemeindekasse, Schulstrasse 6, 6443 Morschach (§ 5 Abs. 3 TPG) Folgendes einreichen:

- a. bis zum 13. April 2025 für die Abstimmung vom 18. Mai 2025 sein Budget;
- b. bis zum 18. Juli 2025 für die Abstimmung vom 18. Mai 2025 seine Schlussrechnung.

EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATES

Die Gemeinde Morschach kann ein Teil der KVA Stoos inkl. Umschwung für die nächsten 20 Jahren an die Stoos-Muotatal Tourismus GmbH vermieten. Es wird ein Mietzins von 12'000.– pro Jahr in Rechnung gestellt. Der Mietzins wird der Teuerung gemäss Mietpreisindex (MPI) jährlich angepasst. Weiter wird die Gemeinde Morschach CHF 30'000.00 der Kurtaxeneinnahmen für die Refinanzierung des Gemeindebeitrages zurückbehalten. Zusätzlich wird die Stoos-Muotatal Tourismus GmbH die gesamte Gebäudehülle von der alten KVA instand stellen. Somit auch der Teil, welcher nicht an SMT vermietet wird. Der Investitionsbeitrag für den Anteil Gebäudehülle beträgt netto ca. CHF 100'000.00. Somit bleibt für die Gemeinde eine Nettoinvestition von CHF 68'450.00 inkl. MWST. Der Beitrag ist für die Gemeinde finanziell tragbar.

9.2 ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Dem Investitionsbeitrag für das Projekt «Wetter-Energie Erlebnis» mit den Standorten Morschach und Stoos von brutto CHF 972'000.00 sei zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

9.3 BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Gemeinden die Ausgabenbewilligung geprüft.

Für die Ausgabenbewilligung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen.

- Eine Vereinbarung mit SMT zur Absicherung der Finanzierung liegt vor.
- Der Businessplan war kein Bestandteil der Prüfung.
- Anlässlich Infoveranstaltungen konnten sich die Stimmbürger/innen selbst ein Urteil über das Projekt bilden.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die Vorlage den gesetzlichen Bestimmungen. Wir beantragen, die vom Gemeinderat unterbreitete Ausgabenbewilligung zu genehmigen.

Morschach, 12. März 2025

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Myrta Freimann
Manuela Schneiter
René Burkhard

Gemeinde Schulstrasse 6
Morschach 6443 Morschach

T 041 825 13 30

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2025